

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER

WIRTSCHAFTSGRUPPE CHEMISCHE INDUSTRIE

NACHRICHTEN-AUSGABE

62. Jahrgang

BERLIN, 19. SEPTEMBER 1939

Nr. 37/38 — 817

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Umstellung des Außenhandels.

Noch immer vermag es der Exportfachmann, der Kenner vieler Völker und Länder, nicht zu fassen, daß Krieg sein soll. Er weiß, daß die große Masse der Bevölkerung in keinem Lande den Krieg begrüßt. Er weiß, daß jeder Krieg zwischen Großmächten für die ganze Welt, auch für unbeteiligte Völker, eine wirtschaftliche Katastrophe bedeutet. Kein vernünftig denkender und kühl überlegender Mensch vermag einzusehen, weshalb England und Frankreich in den Krieg ziehen. Der Durchschnittsbewohner in Westeuropa und Uebersee weiß von Polen so gut wie nichts, und ihn kümmert nicht im geringsten, was dort vor sich geht. Die Polenkenner aber — allen voran die englischen Finanzleute, die jeden größeren Kredit an Polen verweigerten —, haben von vornherein mit der jetzt durch die Ereignisse bewiesenen Lebensunfähigkeit dieses Nationalitätenstaates gerechnet. Sie wußten, wie jene dünne Oberschicht in Polen von jeher Politik treibt und sich dabei stets maßlos überschätzt. Der Zusammenbruch des polnischen Staatswesens hat sie höchstens insofern überrascht, als er sich in noch kürzerer Frist als vermutet vollzog. Auch ohne Widerstand und ohne Kampfhandlungen konnte eine Besetzung Polens kaum schneller vor sich gehen. Nachdem aber nun durch den Einmarsch Rußlands in die weißrussischen und ukrainischen Gebiete der Schlußstrich unter die polnische Frage gesetzt ist, versteht in den meisten Ländern der Welt erst recht kein Mensch mehr, warum dieser absurde Krieg noch fortgesetzt werden soll. Deutschland fordert von Westeuropa nichts. Sein Kriegsziel, Ruhe an seiner Ostgrenze herzustellen, ist erreicht. Die Bündnisverpflichtung entfällt für England und Frankreich, weil es ja einen polnischen Staat mit einer polnischen Regierung gar nicht mehr gibt.

Wenn jetzt von englischer Seite ohne Kriegsgrund und ohne anständiges Kriegsziel der Krieg noch fortgesetzt wird, so ist dies eine Herausforderung der übergroßen Mehrzahl der Erdbewohner, deren gesunder Sinn gegen die Ausdehnung des Konfliktes, gegen den Versuch, einen totalen Krieg zu entfesseln und gegen jede unnötige Verlängerung des für alle nachteiligen Zustandes sich aufbäumt. England beabsichtigt trotzdem, den Krieg in die Länge zu ziehen. Es zwingt dabei der ganzen Welt seinen Willen auf und es kommt durch seine Methode, den Handelskrieg zu führen, in den Verdacht, sogar den Handel der neutralen Länder an sich reißen zu wollen. England nimmt damit eine gewaltige Schuld auf sich. Es steht als der eigentliche Kriegstreiber da, und es steht da, als ein Kriegsführender, der sich unlauterer Mittel bedient. Schon allein der englische Versuch, eine Hungerblockade gegen Frauen und Kinder durchzuführen, ist moralisch verwerflicher, weil heimtückischer, als der von allen abgelehnte Gas- und Bazillenkrieg.

England aber hat seit langem den Plan gehabt, einen Krieg gegen die aufstrebenden Nationen, und zwar einen Wirtschaftskrieg zu führen. Wie das englische Informationsministerium selbst mitteilt, sei der Hungerkrieg die wichtigste Offensivwaffe Englands, und diese Hungerblockade sei seit zwei Jahren vorbereitet

worden. Zu diesen Vorbereitungen gehörte es, daß England im Juni 1939 die Generalakte kündigte, um den Haager Gerichtshof auszuschalten, wenn es die Neutralen unter Druck setzte. England hat inzwischen schon den Versuch gemacht, die Neutralen seiner Kontrolle zu unterwerfen. Es hat eine Konterbandeliste aufgestellt, die nicht nur kriegswichtige Waren und Rohstoffe zu ihrer Herstellung enthält, sondern auch alle Arten von Nahrungs- und Futtermitteln, von Kleidung und Materialien, die zu deren Erzeugung gebraucht werden. England hat weiter den Neutralen angekündigt, daß es einen Transit von Handelswaren nach Deutschland nicht zuläßt. Und England hat durch offizielle Noten verlangt, daß Kohle, Petroleum, Metalle, Nitrate und andere Rohstoffe, die zur Fortführung des Krieges verwendet werden können, von den Neutralen nicht nach Deutschland geliefert werden, daß vielmehr die Ausfuhr dieser Dinge nach Deutschland und anderer Waren, die an ihre Stelle treten können, ganz unterbunden wird. Darüber hinaus erlaubt sich England fortgesetzt Beschlagnahmen von Sendungen, die einwandfrei nach neutralen Ländern bestimmt sind. Die englischen Prisengerichte sind in der Auslegung der englischen Konterbande- und Blockadebestimmungen so rücksichtslos wie nur möglich. Sie weichen nach Bedarf von feststehenden Rechtsregeln und Vorentscheidungen ab. Der ganze Handel über alle im englischen Machtbereich liegenden Seewege muß daher fortgesetzt mit englischen Willkürakten rechnen. Deutschland hat sich demgegenüber von Anfang an auf den Standpunkt gestellt, daß der Außenhandel durch den europäischen Konflikt möglichst überhaupt nicht beeinträchtigt werden soll. Es hat den Neutralen mitgeteilt, daß es gegen ihren Handel mit den kriegführenden Staaten nichts einzuwenden hat, sofern die Neutralen den vollen Handelsverkehr mit Deutschland aufrechterhalten. Als England seine gegen jedes Völkerrecht verstoßende Preisordnung veröffentlichte, war Deutschland gezwungen, Gleiches mit Gleichem zu vergelten und seinerseits fast wörtlich genau dieselbe Konterbandeliste aufzustellen.

Der Ueberseehandel wird durch diese von England verschuldeten Maßnahmen der Kriegführenden aufs schwerste getroffen. Alle Länder, deren Wirtschaft sich nicht über kontinentale Grenzen und über Binnenmeere versorgen kann, leiden darunter als erste. Sie werden durch die englischen Maßnahmen stärker getroffen als Deutschland, das mit dem Vierjahresplan seine Wirtschaft auf die Hilfsquellen des eigenen Bodens umgestellt hat und dem der ganze Osten, Südosten und Norden Europas offensteht. Die jetzt erforderliche Umstellung seines Außenhandels kann für Deutschland sogar die größten Dauervorteile mit sich bringen. Das gewaltige russische Reich ist gleichfalls infolge der englischen Blockade zum kontinentalen Handel gezwungen. Ihm bleibt nur noch Deutschland als Bezugs- und Absatzland. Daraus kann sich eine Verbundwirtschaft ergeben, die auch in Zukunft nicht mehr so leicht zu lösen sein wird und in die kein anderer mehr einzutreten vermag.

Kriegswirtschaftliche Anordnungen für die chemische Industrie Deutschlands.

Beschlagnahmearordnung der Reichsstelle „Chemie“.

Im „Reichsanzeiger“ vom 13. September 1939 ist folgender am gleichen Tage in Kraft getretener Nachtrag I zur Anordnung Nr. 13 der Reichsstelle „Chemie“ (Beschlagnahmearordnung, s. S. 802) veröffentlicht:

I. In die Anlage 1 der Anordnung Nr. 13 wird eingefügt:

Jodkalium, Jodnatrium, Kunsthorn, Silbernitrat, Tallöl-Destillationserzeugnisse, Tannin.

II. In der Anlage 2 der Anordnung Nr. 13 wird gestrichen:

Kunsthharze auf Basis Phenol und Kresol, ungeformt, statt dessen wird eingefügt:

Kunsthharze, nicht härtbare, härtbare oder gehärtete, flüssig oder fest, auch Preßmassen und Spritzgußmassen, die solche Kunsthharze enthalten; Phthalatharze;

in der Anlage 2 wird ferner gestrichen: Silbernitrat.

III. In die Anlage 2 der Anordnung Nr. 13 wird ferner eingefügt:

Bromkalium, Bromnatrium, Celluloid, Dipenten, Phthalsäure, Phthalsäureanhydrid, Schwefeldioxyd, Schwefelnatrium, Strontiumverbindungen, Wasserstoffsäureoxyd.

In der gleichen Ausgabe des „Reichsanzeigers“ wird die Bekanntmachung Nr. 6 zur Anordnung Nr. 13 der Reichsstelle „Chemie“ bekanntgegeben, die folgendes bestimmt:

§ 1. Verwendungsverbot für Kolophonium.

Kolophonium (Nr. 97 a des stat. Warenverzeichnisses) darf nicht verwendet werden bei der Herstellung von:

1. Obstbaum-Carbolineum, 2. Straßenbaustoffen bzw. Emulsionen hierfür, 3. Gießereikernen und Kernbindemitteln, 4. Ziegelsteinen, 5. Brauerpech, 6. Feuerwerkskörpern, 7. Fackeln, 8. Feueranzündern, 9. schwarzen Zeitungs-Rotationsdruckfarben, 10. Harzölen und Harzstockölen, 11. Seife, 12. Glasuren für Kaffee und Kaffee-Ersatzmittel, 13. Brühpech sowie für Schlachtzwecke.

§ 2. Verwendungsverbot für Cumaronharz.

(1) Cumaronharz (aus Nr. 381 B des stat. Warenverzeichnisses) darf nicht verwendet werden bei der Herstellung von:

1. Obstbaum-Carbolineum, 2. Straßenbaustoffen bzw. Emulsionen hierfür, 3. Gießereikernen und Kernbindemitteln, 4. Ziegelsteinen, 5. Feuerwerkskörpern, 6. Fackeln, 7. Feueranzündern, 8. Glasuren für Kaffee und Kaffee-Ersatzmittel, 9. Brühpech sowie für Schlachtzwecke.

(2) Schwarze Zeitungs-Rotations-Druckfarben dürfen nur mit einem Gehalt von 12% Cumaronharz hergestellt werden.

§ 3. Verwendungsverbot für Kauri- und andere Kopale, Dammar-, Akaroid- und andere Hartharze, Elemi und Benzoe.

Kauri- und andere Kopale, Dammar-, Akaroid- und andere Hartharze, Elemi und Benzoe (Nr. 97 b und aus Nr. 97 c des stat. Warenverzeichnisses) dürfen nicht verwendet werden bei der Herstellung von:

1. Feuerwerkskörpern, 2. Glasuren für Kaffee und Kaffee-Ersatzmittel, 3. Zündhölzern, 4. Fackeln, 5. Fußbodenpflegemitteln, 6. Siegel-lacken, 7. Dichtungsmitteln für Lebensmittelverpackungen.

§ 4. Verwendungsverbot für Terpentinöl.

(1) Balsamterpentinöl (aus Nr. 353 a des stat. Warenverzeichnisses) darf nicht verwendet werden bei der Herstellung von:

1. Fußbodenpflegemitteln, 2. Lacken, 3. Farben.

(2) Sulfatterpentinöl (aus Nr. 353 a des stat. Warenverzeichnisses) darf bei der Herstellung von Fußbodenpflegemitteln nicht verwendet werden.

(3) Die Anordnung Nr. 17 vom 17. Januar 1939 („Chem. Ind. N“, S. 60) wird hierdurch nicht berührt.

§ 5. Verwendungsverbot für Tallöl und dessen Destillationserzeugnisse.

Tallöl (aus Nr. 172 des stat. Warenverzeichnisses) und dessen Destillationserzeugnisse dürfen nicht ver-

wendet werden bei der Herstellung von: 1. Obstbaum-Carbolineum und 2. Seife.

§ 6. Verwendungsverbot für ausländischen Schellack.

Ausländischer Schellack (aus Nr. 97 d und e des stat. Verzeichnisses) darf nicht verwendet werden:

1. bei der Herstellung von Polituren und Lackierungen an Möbeln und anderen Holzwaren, Nichteisenmetallwaren, Stahl- und Eisenwaren, Eisenbahnwagen; 2. bei der Herstellung von Lacken, Politurmitteln und Mattinen; 3. bei der Herstellung und Verarbeitung von Leder, Lederwaren und Asbestwaren sowie bei der Herstellung von hierfür bestimmten Präparaten; 4. bei der Herstellung von Schuh-, Leder- und Fußbodenpflegemitteln; 5. bei der Herstellung von Glas-, Stein- und keramischen Erzeugnissen; 6. bei der Herstellung von Glasuren für Kaffee und Kaffee-Ersatzmittel; 7. bei der Herstellung von Druckereierzeugnissen und Papierwaren; 8. bei der Herstellung von Schallplattenmassen; 9. bei der Herstellung von Siegel-lacken, soweit sie nicht in der optischen und photographischen Industrie Verwendung finden (Kittsiegel-lacke); 10. für Klebezwecke.

§ 7. Verwendungsverbot für deutschen Schellack.

Deutscher Schellack (aus Nr. 97 e des stat. Warenverzeichnisses) darf nicht verwendet werden:

1. bei der Herstellung von: a) Polituren und Lackierungen an Möbeln und anderen Holzwaren, Nichteisenmetallwaren, Stahl- und Eisenwaren, Eisenbahnwagen, b) Lacken, Politurmitteln und Mattinen, c) Lederappreturmitteln, d) Schuhhausputzmitteln, e) Schuh-, Leder- und Fußbodenpflegemitteln, f) Glas-, Stein- und keramischen Erzeugnissen, g) Glasuren für Kaffee und Kaffee-Ersatzmitteln, h) Druckereierzeugnissen und Papierwaren, i) Schallplattenmassen, k) Siegel-lacken, soweit sie nicht in der optischen und photographischen Industrie Verwendung finden (Kittsiegel-lacke); 2. für Klebezwecke.

§ 8. Verwendungsverbot für Gummi arabicum.

Die Verwendung von Gummi arabicum (Nr. 97 f des stat. Warenverzeichnisses) ist nur auf Grund von Einzelgenehmigungen der Reichsstelle „Chemie“ gestattet.

§ 9. Verwendungsverbot für Carnauba- und Candelillawachs.

Die Verwendung von Carnauba- und Candelillawachs (aus den Nrn. 73 und 247 b des stat. Warenverzeichnisses) ist nur auf Grund von Einzelgenehmigungen der Reichsstelle „Chemie“ gestattet.

§ 10. Verwendungsverbot für Japanwachs.

Japanwachs (aus Nr. 247 b des stat. Warenverzeichnisses) darf nicht verwendet werden bei der Herstellung von:

1. Schuh-, Leder- und Fußbodenpflegemitteln, 2. Kerzen und Lichten, 3. Waffeln in Bäckereien, 4. Wachskompositionen, 5. Textilhilfsmitteln.

§ 11. Verwendungsverbot für Bienenwachs.

Bienenwachs (Nr. 141 des stat. Warenverzeichnisses) darf nicht verwendet werden bei der Herstellung von: 1. Kerzen und Lichten, 2. Wachsfiguren aller Art.

§ 12. Verwendungsverbot für Agar-Agar.

(1) Agar-Agar (aus Nr. 143 des stat. Warenverzeichnisses) darf in Bäckereibetrieben nicht zur Herstellung von Gelees verwendet werden. Die Herstellung von Gellierungsmitteln, die ganz oder teilweise aus Agar-Agar bestehen, für Bäckereibetriebe ist ebenfalls nicht zulässig.

(2) Agar-Agar darf nicht zur Herstellung von Süßwaren verwendet werden.

§ 13. Verwendungsverbot für Speisegelatine.

Speisegelatine (aus Nr. 375 b des stat. Warenverzeichnisses) darf nur für die Herstellung von Konserven und in Gaststätten für Konservierungszwecke verwendet werden.

§ 14. Verwendungsverbot für säuerlichen Tragantgummi (Sterculia urens).

Säuerlicher Tragantgummi (Sterculia urens) (aus Nr. 97 g des stat. Warenverzeichnisses) darf nicht verwendet werden bei der Herstellung von:

1. Eispulver und Eisbindemitteln, 2. Eiweißpulver für Teigwaren, 3. Emulsionen für Veterinärzwecke, 4. Haarfixativen, Pomaden und Zahnpasten, 5. Schuhhausputzmitteln.

§ 15. Verwendungsverbot für Braunstein.

(1) Als Braunstein gilt natürlicher Braunstein einschließlich dessen Abfallprodukte, wie z. B. Manganschwärz (aus Nr. 237 h des stat. Warenverzeichnisses),

soweit sie nicht Verhüttungszwecken dienen, sowie künstlich hergestellter Braunstein (aus Nr. 317 V₆ des stat. Warenverzeichnisses).

(2) Braunstein darf nicht verwendet werden:

1. zum Färben von Zement und Beton; 2. zum Färben oder Entfärben von Glas, mit Ausnahme von Flaschen und Geräten für medizinische oder Laboratoriumszwecke; 3. bei der Herstellung von a) Dachziegeln, einschließlich Biberschwänzen, b) Klinkern, c) Mosaik- und Wandplatten, d) Austausch- und Streckstoffen für das keramische Gewerbe.

(3) Braunstein mit einem MnO₂-Gehalt von 86% und darüber darf nur zur Herstellung von Manganmetall verwendet werden.

§ 16. Verwendungsverbot für Wismutverbindungen.

Wismutverbindungen (Nr. 317 Q des stat. Warenverzeichnisses) dürfen nicht bei der Herstellung von Körperpflegemitteln aller Art (Schminke usw.) verwendet werden.

§ 17. Verwendungsverbot für Selen und Selenverbindungen.

Selen und Selenverbindungen (aus Nr. 317 V₆ des stat. Warenverzeichnisses) dürfen nicht verwendet werden:

1. bei der Herstellung von Selenfarben; 2. in der Glasindustrie, soweit sie nicht der Herstellung von Farbglass für verkehrstechnische Zwecke oder Wehrmachtzwecke dienen.

§ 18. Verwendungsverbot für Cedernblättröl.

Cedernblättröl (aus Nr. 353 c des stat. Warenverzeichnisses) darf nicht verwendet werden bei der Herstellung von:

1. Schuh-, Leder-, Möbel- und Fußbodenpflegemitteln; 2. Autopflegemitteln.

§ 19. Verwendungsverbot für Citronellöl und Patchouliblätter.

(1) Citronellöl (aus Nr. 353 c des stat. Warenverzeichnisses) darf in unverarbeitetem Zustande nicht zur Parfümierung von Seifen verwendet werden.

(2) Patchouliblätter (aus den Nrn. 71 a und 72 c des stat. Warenverzeichnisses) dürfen als Schädlingsbekämpfungsmittel nicht verwendet werden.

§ 20. Verwendungsverbot für Borverbindungen.

(1) Als Borverbindungen gelten Boraxkalk und Bormineral (Nr. 236 a des stat. Warenverzeichnisses), Borsäure und Borax (Nr. 275 des stat. Warenverzeichnisses), Natriumperborat (überborsaures Natron) (aus Nr. 292 b des stat. Warenverzeichnisses).

(2) Borverbindungen dürfen nicht verwendet werden:

1. bei der Herstellung von a) Leder und Kunstleder, b) Appreturmitteln für die Lederwaren- und Textil-Industrie, c) Flammenschutzmitteln aller Art, d) Klebstoffen mit Ausnahme von Schnellbindern für maschinelle Klebung, e) Leichtbauplatten, f) keramischen Schuppen- und Flockenglasuren, g) Stärkemitteln (z. B. Glanzstärke), h) Wäschebleichmitteln, i) Körperpflegemitteln, k) Schädlingsbekämpfungsmitteln; 2. bei der Verarbeitung von Casein und Schellack; 3. bei der Verarbeitung von Papier, Pappe und Zellstoff; 4. als Abbindeverzögerer; 5. als Stellmittel in der Email- und keramischen Industrie; 6. zum Reinigen und Polieren von Metallen; 7. zu Konservierungszwecken; 8. in Wasch- und Plättbetrieben.

(3) Keramische Glasuren dürfen nur mit einem Bestandteil von höchstens 10% B₂O₃, berechnet auf die trockene Rohmischung des Versatzes (ohne Mühlenzusätze), hergestellt und verwendet werden.

(4) Borverbindungen dürfen bei der Herstellung von Glas nur für optisches Glas, chemisches und physikalisches Apparateglas (mit Ausnahme des gewöhnlichen Thüringer Glases) sowie Glasformen für den Ergänzungs- und Reparaturbedarf bei Glaskonstruktionen verwendet werden.

(5) Emailfritten dürfen nur für je einmalige Auftragung des Grundes und der Decke hergestellt und verwendet werden, und zwar

a) Grundemail mit einem Bestandteil von höchstens 10% B₂O₃,

b) Deckemail mit einem Bestandteil von höchstens 5% B₂O₃, berechnet auf die trockene Rohmischung des Versatzes (ohne Mühlenzusätze).

(6) Schnellbinder für maschinelle Klebung dürfen nur mit einem Bestandteil von höchstens 10% Borax (berechnet als Natriumtetraborat kristallisiert — Na₂B₄O₇ · 10 H₂O —) im Trockenversatz hergestellt und verwendet werden.

§ 21. Verwendungsverbot für Arsenverbindungen.

Arsenverbindungen dürfen nicht zur Holzimprägnierung verwendet werden.

§ 22. Ausnahmen.

Die Bestimmungen der §§ 1—20 gelten nicht für die Herstellung von Waren, die nachweislich für Zwecke der Ausfuhr bestimmt sind. Weitere Ausnahmen können nur in besonders gelagerten Fällen auf schriftlichen Antrag von der Reichsstelle „Chemie“ zugelassen werden.

§ 23. Aufhebung der Verbrauchsgenehmigung.

Die vorstehend in den §§ 1—21 ausgesprochenen Verwendungsverbote heben für die betroffenen Verwendungszwecke die in den §§ 4—6 der Anordnung Nr. 13 erteilte Verbrauchsgenehmigung mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung auf.

§ 24. Strafbestimmungen.

§ 25. Inkrafttreten.

(1) Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im „Deutschen Reichsanzeiger“ in Kraft. Sie gilt auch für die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

(2) Gleichzeitig treten die Bekanntmachung Nr. 1 zur Anordnung Nr. 13 vom 14. April 1939 („Chem. Ind. N“, S. 344) und die Bekanntmachung Nr. 4 zur Anordnung Nr. 13 vom 11. August 1939 („Chem. Ind. N“, S. 751) außer Kraft.

Des weiteren enthält der „Reichsanzeiger“ vom 13. September 1939 noch nachstehende Bekanntmachung Nr. 7 zur Anordnung Nr. 13 der Reichsstelle „Chemie“ vom 13. September 1939:

Zur Durchführung und Ergänzung der Anordnung Nr. 13 werden folgende den dort in den §§ 4 bis 7 erteilten Verbrauchs-, Lieferungs- und Bezugsgenehmigungen entgegenstehende Verbrauchs-, Lieferungs- und Bezugsbeschränkungen erlassen:

§ 1. Verbrauchs-, Bezugs- und Lieferungsgenehmigung für Kolophonium; Meldepflicht.

(1) Die vierteljährlichen Verbrauchsgenehmigungen („Höchstverbrauchsmengen“ gemäß Ziffer 4 der Rundschreiben Nr. 2/38 und 2a/38 der Reichsstelle „Chemie“) und die vierteljährlichen Bezugsgenehmigungen („Höchstbezugsmengen“ gemäß Ziffer 5 des Rundschreibens Nr. 27/39 der Reichsstelle „Chemie“) für Kolophonium dürfen für die Herstellung der nachstehenden Erzeugnisse nur in Höhe der folgenden Vomhundertsätze mengenmäßig ausgenutzt werden:

Farben, Lacke, einschl. Firnis, Sikkative, Trockenöle, Farb- bindemittel, Druckfarben und Druckfarbenfirnis	20%
Bohröl, Kühllöl	30%
Schuhpech	20%
Bürstenpech	20%
Industriepeche	20%
Bohnerwachs, Skiwachs	10%
Ausballmassen	15%
Schuh- und Lederpflegemittel	20%
Beizen, Kaltpoliertinte, Polituren	15%
Reinigungs- und Entfettungsmittel (außer Seifen u. Waschmitteln)	20%
Gummi einschl. Buna	80%
Kabelvergußmasse, Elektrozubehör	70%
Fliegenfänger	15%

Für die Verwendung von Kolophonium bei der Herstellung vorstehend nicht genannter Erzeugnisse werden, soweit die Verwendung nicht verboten ist, die bisher genehmigten Mengen auf 25% herabgesetzt.

(2) Für Lieferungen von Kolophonium sind Lieferungsgenehmigungen gemäß den Rundschreiben Nr. 3/38, 3a/38 und 28/39 der Reichsstelle „Chemie“ zu beantragen.

(3) Die nach § 2 der Anordnung Nr. 13 erforderliche Bezugs- und Verbrauchsgenehmigung für Kolophonium wird für die im Absatz 1 genannten Mengen hiermit erteilt.

(4) Die auf Grund der Rundschreiben Nr. 2/38, 2a/38, 3/38, 3a/38, 27/39 und 28/39 zu erstattenden Meldungen ersetzen die nach § 8 der Anordnung Nr. 13 erforderlichen Meldungen.

§ 2. Verbrauchsgenehmigung für Kolophonium zur Herstellung von Papier und Pappe.

(1) Die gemäß Rundschreiben Nr. 29/39 und Nr. 31/39 der Reichsstelle „Chemie“ festgesetzten Höchstverbrauchssätze für Kolophonium (Harz) bei der Herstellung von Papier und Pappe dürfen nur in Höhe der folgenden Vohundertsätze ausgenutzt werden:

- a) Höchstverbrauchssätze gem. Rundschreiben Nr. 29/39 bis zu 70%,
- b) Höchstverbrauchssätze gem. Rundschreiben Nr. 31/39 bis zu 80%.

Für die Erzeugung der Papiersorten 6 a und b und 7 a und b dürfen jedoch insgesamt nur 50% der im Jahre 1938 für diese Gruppen aufgewendeten Mengen an Kolophonium (Harz) oder Harzleim — auf seinen Harzgehalt berechnet — verwendet werden.

(2) Bei der Herstellung der Papiersorten der Gruppen 6 c, 6 d, 7 c, 7 d, 14 a und 14 b dürfen Harz und harzhaltige Leimstoffe nicht verwendet werden.

(3) Bei der Herstellung der Pappensorten der Gruppen 1, 3, 4, 5 und 7 dürfen Harz und harzhaltige Leimstoffe nicht verwendet werden.

(4) Für die sich gemäß Absatz 1 ergebenden Verbrauchsmengen wird hiermit die nach § 2 der Anordnung Nr. 13 erforderliche Bezugs- und Verbrauchsgenehmigung erteilt.

§ 3. Bezugs- und Verbrauchsgenehmigung für Cumaronharz.

(1) Die im Rundschreiben Nr. 24/39 genehmigten Bezugsmengen für Cumaronharz (Cumaronharz-Kontingente) werden:

- a) für die Herstellung von Linoleumkitten, sonstigen Kitten, Ausballmassen, Siegellack und Fliegenfängern auf 50%,
- b) für die Herstellung vorstehend nicht genannter Erzeugnisse, soweit die Verwendung nicht verboten ist, auf 75%

herabgesetzt.

(2) Für Cumaronharz, das im Rahmen der nach Absatz 1 genehmigten Mengen bezogen wird, wird die nach § 2 der Anordnung Nr. 13 erforderliche Verbrauchsgenehmigung hiermit erteilt.

§ 4. Lieferungs-, Bezugs- und Verbrauchsgenehmigung für sonstige Harze; Meldepflicht.

(1) Die im Rundschreiben Nr. 22/39 der Reichsstelle „Chemie“ genehmigten Bezugsmengen (Harz-Kontingente) für Kauri- und andere Kopale, Dammarharz, Akaroidharz, Elemi, Benzoe werden für die Herstellung sämtlicher in dem genannten Rundschreiben aufgeführten Erzeugnisse, soweit die Verwendung nicht verboten ist, auf 30% herabgesetzt. Für diese Mengen wird die nach § 2 der Anordnung Nr. 13 erforderliche Bezugs- und Verbrauchsgenehmigung hiermit erteilt.

(2) Für die Lieferung der im Abs. 1 genannten Waren wird hiermit die nach § 2 der Anordnung Nr. 13 erforderliche Lieferungsgenehmigung erteilt mit der Auflage, daß die Bestimmungen des Rundschreibens Nr. 20/39 der Reichsstelle „Chemie“ auch weiterhin einzuhalten sind.

(3) Die auf Grund der Rundschreiben Nr. 20/39, 21/39 und 22/39 der Reichsstelle „Chemie“ zu erstattenden Meldungen ersetzen die nach § 8 der Anordnung Nr. 13 erforderlichen Meldungen.

§ 5. Lieferungs-, Bezugs- und Verbrauchsgenehmigung für Leimleder; Lieferungsgenehmigung für Hautleim; Meldepflicht.

(1) Für die Lieferung von Leimleder wird hiermit die nach § 2 der Anordnung Nr. 13 erforderliche Lieferungsgenehmigung erteilt, soweit nicht in dem Rundschreiben Nr. 20/38 der Reichsstelle „Chemie“ Lieferungsbeschränkungen erlassen sind.

(2) Die im Rundschreiben Nr. 1/39 der Reichsstelle „Chemie“ genehmigten Bezugsmengen für Leimleder und ähnliche Rohstoffe („Bezugshöchstmengen“ gemäß Abschnitt II des Rundschreibens) werden für die Hersteller von Hautleim auf 50% herabgesetzt. Für diese Mengen wird die nach § 2 der Anordnung Nr. 13 erforderliche Bezugs- und Verbrauchsgenehmigung hiermit erteilt.

(3) Die im Rundschreiben Nr. 1/39 der Reichsstelle „Chemie“ für die Hautleimhersteller festgelegten Absatzmengen für Erzeugnisse aus Leimleder („Absatzhöchstmengen“ gemäß Abschnitt I des Rundschreibens) werden auf 50% herabgesetzt.

(4) Die auf Grund des Rundschreibens Nr. 1/39 der Reichsstelle „Chemie“ zu erstattenden Meldungen ersetzen die nach § 8 der Anordnung Nr. 13 erforderlichen Meldungen.

§ 6. Verbrauchs- und Bezugsgenehmigung für Hautleim.

Die Hersteller von Sperrholz und Möbeln sowie von Schnellbindern (auch ähnlichen mit Chemikalien vermischten Leimstoffen) dürfen Hautleim in jedem Kalendermonat nur in Höhe von 50% ihres monatsdurchschnittlichen Verbrauchs an Hautleim im Jahre 1938 verbrauchen und auch beziehen. Die Bestimmungen der §§ 4—7 der Anordnung Nr. 13 gelten insoweit nicht.

§ 7. Erleichterungen der Verbrauchsbeschränkungen.

Die im § 6 Absatz 1 und 2 der Anordnung Nr. 13 vorgesehenen Verbrauchsbeschränkungen können überschritten werden, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen höhere Verbrauchsmengen ergeben.

§ 8. Ausfuhr- und Wehrmachtsaufträge.

Die in den §§ 1—6 festgesetzten Kontingente sind bevorzugt zur Befriedigung von Ausfuhr- und Wehrmachtsaufträgen zu verwenden.

§ 9. Strafbestimmungen.

§ 10. Inkrafttreten.

(1) Diese Bekanntmachung tritt mit Ausnahme des § 2 Absatz 2 und 3 mit Wirkung vom 1. September 1939 in Kraft. Die Bestimmungen des § 2 Absatz 2 und 3 treten am 13. September 1939 in Kraft.

(2) Soweit die Kontingente für einen längeren Zeitabschnitt als einen Monat festgesetzt sind, gilt die Herabsetzung für den mit dem 1. September 1939 beginnenden restlichen Zeitabschnitt anteilmäßig.

(3) Diese Bekanntmachung gilt auch für die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland. (5503)

Bewirtschaftung von Kautschuk und Asbest.

Der „Reichsanzeiger“ vom 11. September 1939 bringt eine sofort in Kraft getretene Anordnung Nr. 50 der Reichsstelle für Kautschuk und Asbest, durch die folgendes angeordnet wird:

§ 1. Geltungsbereich.

Wer

1. Kautschuk oder Kautschukwaren mit Ausnahme von Fahrzeug-Kautschukbereifungen,
2. Kautschukmischungen, Regeneratmischungen, Kautschuklösungen, Kautschukmilchmischungen oder hieraus hergestellte Halb- und Fertigwaren,
3. Gummiabfälle, Altgummi, Hartgummistaub, Weichgummimehl, Regenerat oder hieraus hergestellte Halb- und Fertigwaren,
4. Asbest oder hieraus hergestellte Halb- und Fertigwaren, — zu Ziffer 1—4: Im Sinne der Anordnungen Nr. 42 bis 45 der Reichsstelle für Kautschuk und Asbest („Chem. Ind. N“, Jahrg. 1938, S. 26) — im folgenden „Waren“ genannt, im Eigentum oder Besitz hat, unterliegt den Bestimmungen dieser Anordnung.

§ 2. Beschlagnahme.

Die im § 1 genannten Waren werden, soweit sie sich im Hoheitsgebiet des Deutschen Reiches befinden, dort anfallen oder dorthin eingeführt werden, hiermit zugunsten der Reichsstelle für Kautschuk und Asbest beschlagnahmt.

§ 3. Wirkungen der Beschlagnahme.

(1) Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß Rechtsgeschäfte über die beschlagnahmten Waren ohne Genehmigung der Reichsstelle oder der von ihr beauftragten Stellen nichtig sind und daß ohne diese Genehmigung keine Veränderungen an ihnen vorgenommen werden

dürfen. Rechtsgeschäften stehen Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung gleich.

(2) Eigentümer beschlagnahmter Waren sind verpflichtet, sie im bisherigen Zustande zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Diese Verpflichtungen treffen daneben auch den Besitzer.

§ 4. Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

(1) Waren, die sich im Eigentum oder Besitz der Wehrmacht und der im § 7 aufgeführten Schutzgliederungen außerhalb der Wehrmacht befinden,

(2) Waren, die durch besondere Bekanntmachung als wirtschaftswichtig gekennzeichnet sind,

a) sofern sie sich beim Verbraucher befinden, wenn und soweit sie ihrem Zweck entsprechend im Gebrauch sind,

b) sofern sie sich bei Herstellern und gewerblichen Verbrauchern befinden und als Einbauteile Verwendung finden, wenn und soweit sie innerhalb der ersten 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Anordnung in bisherigem Umfang verwendet werden;

(3) alle übrigen Halb- und Fertigwaren,

a) sofern sie sich bei Handel und Verbrauchern befinden,

b) sofern sie sich bei Herstellern befinden, wenn und soweit sie für die Ausführung genehmigter Exportgeschäfte bestimmt sind.

§ 5. Uebergangsregelung

für Wehrmachtaufträge und besondere Produktionsaufgaben.

(1) Innerhalb der ersten 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Anordnung dürfen beschlagnahmte Waren verarbeitet werden, soweit dies für die Durchführung der vom Reichswirtschaftsminister oder von einer Reichsstelle erteilten besonderen Produktionsaufgaben erforderlich ist. Das gleiche gilt für die Ausführung von Wehrmachtaufträgen.

(2) Wehrmachtaufträge im Sinne dieser Anordnung sind:

a) laufende Friedensaufträge der Wehrmacht,

b) Aufträge, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits vergeben sind und die auf Grund besonderer Anweisung der Wehrmacht anlaufen sollen.

(3) Die Verarbeitung beschlagnahmter Waren darf nicht über die von der Reichsstelle für Kautschuk und Asbest festgesetzte Verarbeitungsmenge hinausgehen.

(4) Innerhalb der ersten 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Anordnung sind Lieferung und Bezug beschlagnahmter Waren gestattet, soweit dies zur Ausführung von Wehrmachtaufträgen oder von besonderen Produktionsaufgaben erforderlich ist.

(5) Der Lieferer darf jedoch Waren nur gegen Nachweis des Vorliegens eines Wehrmachtauftrages oder einer besonderen Produktionsaufgabe aushändigen.

Die Bestimmungen des § 3 dieser Anordnung finden insoweit keine Anwendung.

§ 6. Meldepflicht.

(1) Wer Waren im Zeitpunkt der Beschlagnahme im Eigentum oder Besitz hat, ist meldepflichtig.

(2) Von der Meldepflicht befreit sind Händler und Verbraucher, soweit es sich um Waren handelt, die nicht durch besondere Bekanntmachung als wirtschaftswichtig gekennzeichnet sind.

(3) Für Verarbeiter gilt die Meldepflicht insoweit und in der Form, wie sie gegenüber der Reichsstelle für Kautschuk und Asbest auf Grund früherer Anordnungen bereits besteht. Die erste Meldung ist für die Zeit vom 7. bis 30. September 1939 zum 5. Oktober 1939 zu erstatten.

(4) Wer sonst meldepflichtig ist, hat die Warenbestände bis auf weiteres einmalig zum 30. September 1939 zu melden. Stichtag für die Meldung ist der 11. September 1939.

§ 7. Schutzgliederungen.

Schutzgliederungen außerhalb der Wehrmacht (§ 4 Abs. 1) sind:

1. der verstärkte Polizeischutz, 2. die bewaffneten Teile der H: a) Junkerschulen der H, b) H-Totenkopferverbände, c) Verstärkung der H-Totenkopferverbände (verstärkte Polizeiverbände), 3. der Sicherheits- und Hilfsdienst im zivilen Schutz, 4. der verstärkte Post-, verstärkte Bahn- und Wasserstraßenschutz, 5. der verstärkte Grenz-Aufsichtsdienst.

§ 8. Strafbestimmungen.

Ablieferungs- und Bezugsregelung für Fahrzeug-Kautschuk-Bereifungen.

Dieselbe Nummer des „Reichsanzeigers“ enthält ferner folgende — sofort in Kraft getretene — Anordnung Nr. 51 der Reichsstelle für Kautschuk und Asbest:

§ 1. Geltungsbereich.

(1) Wer Fahrzeug-Kautschuk-Bereifungen (im folgenden Reifen genannt) am Tage des Inkrafttretens dieser Anordnung im Eigentum oder Besitz hat, unterliegt dieser Anordnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

(2) Reifen im Sinne dieser Anordnung sind:

1. Fahrradreifen, 2. Kraffradreifen, 3. Personenwagenreifen, 4. Lieferwagenreifen, 5. Lastwagenreifen, 6. Traktorenreifen, 7. Vollgummireifen, 8. Elektrokarrenreifen, 9. Gespannswagenreifen, 10. Flugzeugreifen; bei Luftreifen einschließlich Schlauch, Felgenband und Gummiwulstband.

§ 2. Beschlagnahme.

Reifen werden, soweit sie sich im Hoheitsgebiet des Deutschen Reiches befinden, dort anfallen oder dorthin eingeführt werden, hiermit zugunsten der Reichsstelle für Kautschuk und Asbest beschlagnahmt.

§ 3. Wirkungen der Beschlagnahme.

(1) Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß Rechtsgeschäfte über die beschlagnahmten Reifen ohne Genehmigung der Reichsstelle oder der von ihr beauftragten Stellen nichtig sind und daß ohne diese Genehmigung keine Veränderungen an ihnen vorgenommen werden dürfen. Rechtsgeschäften stehen Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung gleich.

(2) Für Verfügungen, die von Bezirkswirtschaftsämtern, Wirtschaftsämtern, Reichsreifenlagern oder Reifensammelstellen nach den Weisungen der Reichsstelle getroffen werden, gilt die Genehmigung der Reichsstelle nach § 3 (1) als erteilt.

§ 4. Ausnahmen von der Beschlagnahme.

(1) Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

1. Reifen, die sich im Eigentum oder Besitz der Wehrmacht oder der Schutzgliederungen außerhalb der Wehrmacht befinden;

2. Fahrradreifen, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung im Verkehr befindlichen Fahrrädern aufgelegt sind.

(2) Reifen — einschließlich auf Rädern aufgelegter Reservereifen —, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung im Verkehr befindlichen Fahrzeugen oder Fahrzeuganhängern aufgelegt sind, können weiter an diesen verwendet werden. Diese Reifen bleiben jedoch beschlagnahmt. Die Berechtigung zur Veräußerung des mit Reifen versehenen Fahrzeuges wird hierdurch nicht berührt. Für Omnibusse im Stadtverkehr darf nur für je zwei gleichbereifte Fahrzeuge ein Reifen in Reserve gehalten werden. Als im Verkehr befindlich sind Kraftfahrzeuge anzusehen, für die Tankausweiskarten oder Mineralölbezugscheine ausgestellt sind oder noch ausgestellt werden, ferner Elektrofahrzeuge, mit Gas betriebene Fahrzeuge und Gespannwagen; nach dem 20. September 1939 jedoch nur solche Fahrzeuge, die auf Grund der „Verordnung über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen“ gekennzeichnet worden sind, und Gespannwagen.

§ 5. Meldung und Ablieferung beschlagnahmter Reifen.

(1) Wer im Besitz oder Eigentum von beschlagnahmten, auf nicht im Verkehr befindlichen Fahrzeugen aufgelegten Reifen ist, hat diese auf Verlangen der unteren Verwaltungsbehörden (Wirtschaftsämter) bei einer von diesen näher gekennzeichneten Reifensammelstelle zu melden. Die Meldung ist stückmäßig und nach Größen

aufgeteilt schriftlich zu erstatten. Aus der Meldung muß ferner hervorgehen, ob es sich um Reifen handelt, die auf Kraftfahrzeugen aufgelegt sind.

(2) Wer im Besitz oder Eigentum von beschlagnahmten, nicht auf Fahrzeugen aufgelegten (losen) Reifen ist, hat diese bis zum 30. September 1939 ohne besondere Aufforderung bei der nächsten durch die Wirtschaftsämter bekanntgegebenen Reifensammelstelle abzuliefern. Reifen nach Abs. 1 sind nur auf Verlangen der Wirtschaftsämter abzuliefern. Jeder abzuliefernde Reifen ist auf der Innen- und Außenseite mit Namen und genauer Anschrift des Ablieferers zu versehen.

Schlauch, Felgenband und Gummiwulstband sind bei der Ablieferung an der Decke zu befestigen.

(3) Händler, die von der Reichsstelle für Kautschuk und Asbest zum Handel mit Reifen zugelassen sind, haben ihre Bestände der nächstgelegenen Reifensammelstelle zu melden, es sei denn, daß im Einzelfall von der Reichsstelle ein anderes bestimmt wird.

(4) Der Empfang des abgelieferten Reifens wird bescheinigt. Der Reichskommissar für die Preisbildung setzt den Ablieferungspreis fest.

§ 6. Uebergangsregelung.

(1) Zur Behebung von Transportschwierigkeiten und bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen der §§ 7 und 8 können die Wirtschaftsämter Bezugscheine zugunsten der gemäß § 4 (2) im Verkehr befindlichen Fahrzeuge ausstellen.

(2) Die Auslieferung gegen Bezugschein bezogener Reifen ist von der ausliefernden Stelle auf der Tankausweiskarte bzw. auf dem Mineralölbezugschein zu vermerken.

§ 7. Ausgabe von Reifenkarten.

(1) Reifen dürfen nur gegen Reifenkarten oder Reifenbezugscheine bezogen werden.

(2) Für behördliche Großverbraucher nach näherer Bestimmung der Reichsstelle werden Reifen nur auf Grund von besonderen Sammelkarten der Reichsstelle ausgegeben.

(3) Reifenkarten für Kraftfahrzeug-Kautschuk-Bereifungen werden auf Antrag durch die Wirtschaftsämter ausgegeben, in deren Bezirk der Verbraucher seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Reifenkarten werden gegen Vorzeigen des Kraftfahrzeugscheines ausgegeben, sofern für das Kraftfahrzeug auf Grund der „Verordnung über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen“ ein Kennzeichen erteilt worden ist. Zu diesem Zweck muß das Kraftfahrzeug vorgeführt werden. Die Aushändigung der Reifenkarte wird auf dem Kraftfahrzeugschein vermerkt.

(4) Fahrradreifen dürfen nur gegen Reifenbezugscheine bezogen werden, die die Gemeindebehörden auf Antrag ausstellen.

(5) Gespannwagenreifen dürfen nur gegen Reifenbezugscheine bezogen werden, die die Bezirkswirtschaftsämter oder von diesen beauftragten Stellen (Landrat, Gemeindebehörde) auf Antrag ausstellen.

§ 8. Zuweisung und Zuteilung von Reifen.

(1) Der Antrag auf Bezug eines Reifens ist unter Aushändigung der Reifenkarte oder des Reifenbezugscheines bei einem von der Reichsstelle für Kautschuk und Asbest zugelassenen Reifenhändler zu stellen. Der Reifenhändler ist verpflichtet, den Antrag nebst Reifenkarte oder Bezugschein an die für die Zuteilung des Reifens nach Abs. 2 zuständige Stelle (Reichsreifenlager) weiterzuleiten.

(2) Ueber die Zuweisung des Reifens entscheidet das Bezirkswirtschaftsamt nach Maßgabe der von der Reichsstelle freigegebenen Bestände. Die Reifen werden im Auftrag des Bezirkswirtschaftsamts durch die Reichsreifenlager zugeteilt, soweit nicht die Reichsstelle ein anderes bestimmt. Zuteilung und Aushändigung von Reifen werden auf der Reifenkarte vermerkt.

(3) Ersatzreifen werden nur gegen Abgabe des zu ersetzenden Reifens ausgehändigt.

§ 9. Die Bestimmungen der §§ 6—8 gelten nicht für Reifen der Wehrmacht und der Schutzgliederungen außerhalb der Wehrmacht.

§ 10. Strafbestimmungen.

Wirtschaftswichtige Kautschukwaren.

In einer Bekanntmachung der Reichsstelle für Kautschuk und Asbest vom 11. September 1939 („Reichsanzeiger“ vom 11. September 1939) werden folgende Kautschukwaren als wirtschaftswichtig im Sinne des § 4, Abs. 2 der Anordnung Nr. 50 erklärt:

Technische Erzeugnisse und Weichkautschuk: Technische Freihandartikel, Technische Formartikel, Maschinen- und Profilschnüre, Technische Schläuche, Falzdosenringe, Konservenglasringe und Flaschenscheiben, Treibriemen, Keilriemen, Transportbänder, Schreibmaschinenwalzen, Technische Walzen sowie Lauf- und Zylindertücher, Reifenzubehör und Reifenreparaturmaterial;

Kissenerzeugnisse, Hohlkörper und Patentgummiwaren: Kissenerzeugnisse für medizinische und hygienische Zwecke, Hohlkörper für medizinische und hygienische Zwecke, Handschuhe aus Mischgummi, Sonstige chirurgische Erzeugnisse aus Mischgummi, Patentgummierzeugnisse;

Nahtlose Erzeugnisse: Nahtlose Handschuhe, ausgenommen Haushaltshandschuhe, Sauger, Präservativs, Nahtlose Erzeugnisse für sanitäre Zwecke;

Technische Schwammgummi- und Maßgummierzeugnisse: Fußbekleidung: Absätze und Ecken, Sohlen und Sohlenplatten, Gummischuhwerk: Stoffschuhe mit anvulkanisierten Gummisohlen, ohne Hausschuhe und ohne Badeschuhe, Galoschen, Schaff- bzw. Berufsstiefel, Gummisandalen mit Traggurten (Kneipp-Sandalen), Hausschuhe aus Filz oder Kamelhaarstoffen (Flauschstoffen) mit anvulkanisierten Gummisohlen, Gummierete Stoffe, Platten und Platten-erzeugnisse sowie

Konfektionsartikel aus Kautschukplatten und gummierten Stoffen: Bettstoffe, Gasschutz- und Gasmaskenstoffe, Kratzentücher, Drucktücher, Schürzen für industriellen und medizinischen Bedarf, Bettplatten, Platte für Gasschutzbekleidung und Gasmasken;

Sonstige Fertigwaren: Klebstoffe, Kautschukfäden, Gummierte Isolier- und Parabänder für elektrotechnische Zwecke, Kautschukpflaster und technische Klebebänder, Gummimischungen für zahn-technische Zwecke;

Hartkautschukwaren: Platten, Röhren, Stäbe, Mit Kautschuk bekleidete Erzeugnisse, Akkumulatorenkästen, Technische und elektrotechnische Hartkautschukerzeugnisse;

Guttapercha- und Balatawaren;
Gummihüllen und -mäntel für isolierte Leitungen und Kabel;
Kunstleder;
Kautschukasbestwaren und Stopfbüchsenpackungen;
Itplatten, Ringe, Rahmen und Formstücke aus Itplatte, Kolben- und Stopfbüchsenpackungen, Brems- und Kupplungsbeläge.

Reichsstelle für Kali und Salz.

Durch Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 9. September 1939 („Reichsanzeiger“ vom 11. September 1939) wird zur Ueberwachung und Regelung des Verkehrs mit Kali und Salz und zur Erfüllung der damit zusammenhängenden devisenwirtschaftlichen Aufgaben (§§ 1 bis 3 des Devisengesetzes in Verbindung mit Abschnitt I Ziffer 10 ff. der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung) die „Reichsstelle für Kali und Salz“ mit dem Sitz in Berlin errichtet.

Die Waren, für deren Bewirtschaftung die Reichsstelle zuständig ist, werden durch besondere Bekanntmachung bestimmt. Der Reichsstelle für Kali und Salz werden für ihren Geschäftsbereich die Befugnisse aus der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 1430) übertragen. Die Reichsstelle für Kohle und Salz führt künftig die Bezeichnung „Reichsstelle für Kohle“.

In der gleichen Ausgabe des „Reichsanzeigers“ erschien eine Bekanntmachung vom 9. September 1939, nach welcher die Reichsstelle für Kali und Salz für die Ueberwachung und Regelung des Verkehrs mit den nachstehend aufgeführten Waren zuständig ist:

Gruppe I: Kali.

Pos.
aus 237 r Hochofenstaub, kalihaltig, zu Düngezwecken
28c b Kalirohsalze, natürliche; andere Abraumsalze, sogenannte Staßfurter; Kainit, Kalidüngesalze 18—52% K₂O
295 a Schwefelsaures Kali (Kaliumsulfat)
317 V³ Chlorkalium (Kaliumchlorid)
317 V⁴ Kalimagnesia, schwefelsaure (Kaliummagnesiumsulfat).

Gruppe II: Salz.

280 a Salz (Chlornatrium, Siede-, Stein-, Seesalz); Steinsalzwaren; Salzsolen und ähnliche Ausgangsstoffe für die Salzgewinnung; Mutterlauge, Pfannenstein
281 Dornstein (Rückstand bei der Grädierung der Salzsole)
282 Quellsalze, natürliche, auch künstliche (auch Badequellsalze, z. B. Karlsbader, Marienbader, Vichy-, Epsom-, Haller Jodsalz); auch Moorsalze, z. B. Franzensbader Moorsalz.

Gruppe III: Nebenprodukte der Kaliindustrie¹⁾.

317 F	Chlormagnesium (Magnesiumchlorid), Chlormagnesiumumlage.	
317 V ¹	Schwefelsaure Magnesia (Bittersalz, Magnesiumsulfat, Kieserit, wasserfreies Magnesiumsulfat)	
280 b	Borazit	
294	Schwefelsaures Natron (Glaubersalz, Natriumsulfat)	} nur für die Erzeugung
267	Brom	
285	Bromkalium (Kaliumbromid).	

¹⁾ Soweit die Produkte von Kalibergwerken oder Kaliwerken (Kaliwirtschaftsgesetz vom 18. Dezember 1933 — RGBl. I S. 1027) hergestellt werden.

Lenkung des Kohleverbrauchs.

Laut Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 7. September 1939 werden 12 Kohlenverteilungsstellen der Reichsstelle für Kohle errichtet.

Sie unterstehen der Reichsstelle und regeln auf deren Weisung und Richtlinien die Verteilung der Kohle, die in dem ihnen zugewiesenen Bereich gewonnen und erzeugt wird. Den Bezirkswirtschaftsämtern werden auf dem Gebiet der Kohlenbewirtschaftung innerhalb ihres Bereichs verschiedene Befugnisse aus den §§ 1 und 2 der Verordnung über den Warenverkehr übertragen, die im einzelnen durch besondere Bestimmungen des Reichsbeauftragten für Kohle geregelt werden. Kohlen im Sinne dieser Anordnung sind Steinkohle, Braunkohle und die aus ihnen hergestellten festen Brennstoffe.

Durch eine Verordnung des Reichsprotectors ist zur Regelung der Kohlenbewirtschaftung in Böhmen und Mähren eine Kohlenbewirtschaftungsstelle errichtet worden.

Veräußerungsgenehmigung und Bestandserfassung für verschiedene Waren.

Im „Reichsanzeiger“ vom 7. September ist Anordnung V 27 der Reichsstelle für Waren verschiedener Art bekanntgegeben. Unter Aufhebung entsprechender früherer Anordnungen wird bestimmt, daß die in einer Anlage aufgeführten Waren ausländischer Herkunft nur mit Genehmigung der Reichsstelle veräußert werden dürfen. Wer die in der Anlage aufgeführten Waren ausländischer Herkunft in Eigentum, Besitz oder Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die am 8. September vorhandenen Bestände der Reichsstelle bis zum 20. September 1939 zu melden. Der Meldepflicht unterliegen nur Bestände, welche die in der Anlage genannte Mindestmenge überschreiten. Die Anlage enthält u. a. folgende Erzeugnisse:

Stat. Pos.	Warenbezeichnung	Mindestmenge in kg
aus 227 a	Kalkspatkristalle	1
aus 232 c	Flußspatkristalle	1
aus 235 a	b) Bergkristall für chemische Zwecke	5

Im „Reichsanzeiger“ vom 8. September 1939 ist ferner Anordnung V 28 der Reichsstelle für Waren verschiedener Art veröffentlicht, die am 9. September 1939 in Kraft getreten ist und auch für die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland gilt. Durch die neue Anordnung werden die Anordnung V 17 vom 6. April 1938 in der Fassung der Anordnung V 20 vom 22. Juni 1938 sowie der Anordnung V 26 vom 29. August 1939 und die Anordnung V 18 vom 13. April 1938 aufgehoben.

Die in der Anlage aufgeführten Waren ausländischer Herkunft dürfen nach der neuen Anordnung V 28 nur mit Genehmigung der Reichsstelle veräußert werden. Hiervon ausgenommen ist der Verkauf von Graphit, Schmirgel und Magnesit im Einzelhandel. Wer die in der Anlage beigefügten Waren ausländischer Herkunft in Eigentum, Besitz oder Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung vorhandenen Bestände der Reichsstelle bis zum 20. September 1939 zu

melden. Der Meldepflicht unterliegen nur Bestände, welche die in der Anlage genannte Mindestmenge überschreiten. Unternehmen, die bis zum 15. September 1939 keine Vordrucke erhalten haben, haben diese bei der Reichsstelle für Waren verschiedener Art, Berlin SW 68, Hedemannstraße 10, unmittelbar oder durch die zuständige Fachorganisation anzufordern. Die zu meldenden Bestände dürfen nur mit Genehmigung der Reichsstelle be- oder verarbeitet werden.

Stat. Pos.	Anlage	Mindestmenge in kg
aus 221	Ungefärbte Glimmerschuppen	50
aus 223 b	China Clay, auch gebrannt gemahlen oder geschlämmt	10 000
aus 223 c	Ton, gebrannt (Schamotte)	10 000
224 d	Graphit (Eisenschwärze) (Aschblei, Pottlot, Reißblei, Ofenschwarz), roh (in Stücken), gemahlen oder geschlämmt	500
aus 225 a	Tripel, gemahlen	500
aus 225 a	Bimsstein, roh, gemahlen	1 000
225 b	Schmirgel, roh, gemahlen oder geschlämmt	500
aus 225 c	Granat, roh, auch gekörnt	500
aus 226 b	Kugelflintsteine, roh	1 000
227 b	Magnesit (natürliche kohlensaure Magnesia), auch gebrannt (Bitter, Talkerde), auch gemahlen	10 000
231 c	Speckstein (Spanische oder Venezianer Kreide), roh, auch gebrannt oder gemahlen	5 000
232 b	Feldspat, gemeiner auch gepulvert oder gebrannt	10 000
aus 233	Schiefer für elektrotechnische Zwecke	1 000
aus 234 d	Arkansassteine, roh	50
aus 236 c	Floridin (natürliches Aluminium, Magnesium-Hydrosilikat)	100
aus 236 c	Kyanit	10 000
aus 236 c	Beryllerz	100
aus 685	Silexfuttersteine	1 000

Bewirtschaftung von Edelmetallen.

Die im „Reichsanzeiger“ vom 14. September 1939 veröffentlichte Anordnung Nr. 18 der Reichsstelle für Edelmetalle (Berlin C 2, Breite Str. 8/9) bestimmt, daß die vorhandenen Bestände an Platin, Palladium, Rhodium, Iridium, Osmium und Ruthenium unverzüglich der Reichsstelle zu melden sind.

Ausgenommen sind nur die Fertigerzeugnisse, die sich nicht im Eigentum von gewerbsmäßigen Be- und Verarbeitern sowie Groß- und Einzelhändlern befinden. Die Anordnung sieht weiter Veräußerungs- und Verarbeitungsbeschränkungen vor.

Entsprechende Bestimmungen sind für Silber in der Anordnung Nr. 19, für Gold in der Anordnung Nr. 20 derselben Reichsstelle enthalten. (5529)

Bewirtschaftung von Milcherzeugnissen, Oelen und Fetten.

Im „Reichsgesetzblatt“, Teil I, Nr. 172 vom 10. September 1939 ist eine am 25. September in Kraft tretende Verordnung des Reichsernährungsministers vom 7. September 1939 veröffentlicht, durch welche für Milch, Milcherzeugnisse, Oele und Fette tierischer und pflanzlicher Herkunft die Bewirtschaftung eingeführt wird. Der Bewirtschaftung unterliegen nach Maßgabe dieser Verordnung u. a. folgende Erzeugnisse:

Casein jeder Art; Oelsämereien und Oelfrüchte (Pos. 13—17 des Stat. Warenzeichnisses), tierische Fette (109, 126—128), Knochenfett (aus 130), Tran, nicht gehärtet (131), fette Oele mit Ausnahme von Holzöl und Ricinusöl (166, 167), pflanzliche Fette (168, 171), Margarine, Kunstbutter, pflanzlicher Talg (205), gehärtete Fette, Oele und Trano (207 A), Kunstspeisefett (207 B) sowie alle Waren aus solchen Erzeugnissen durch Mischung, Be- oder Verarbeitung gewonnenen Oele, Fette oder fetthaltigen Zubereitungen.

Es ist verboten, die nach dieser Verordnung bewirtschafteten Erzeugnisse zu anderen als Ernährungszwecken zu verwenden. Ausgenommen sind:

1. Walratöl (Spermacitiöl (aus 131), Perillaöl, Oiticicaöl und Klauenöl (aus 166, 167), Tierkörperfette (aus 126—129), technische Knochenfette, die nicht auf Grund der Verordnung über Knochenfett vom 8. Juli 1936 („Reichsgesetzbl.“ I S. 565) als Speiseknochenfett gewonnen sind (130), Raffinations-Spalt- und Destillationsfettsäuren pflanzlicher und tierischer Herkunft; 2. sonstige Milcherzeugnisse, Oele und Fette, die nach allgemeinen lebensmittelpolizeilichen Vor-

schriften für die menschliche Ernährung nicht in Betracht kommen; 3. Milcherzeugnisse, Oele und Fette, die amtlich für den menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht sind.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister in beschränktem Umfang bewirtschaftete Milcherzeugnisse, Oele und Fette für andere als Ernährungszwecke freigeben. Die Beschlagnahme der nach dieser

Verordnung bewirtschafteten Erzeugnisse gilt als zugunsten der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft erfolgt. Bei der Einfuhr von solchen Erzeugnissen aus dem Ausland tritt die Beschlagnahme mit dem Ueberschreiten der Zollgrenze ein. Wer bewirtschaftete Erzeugnisse aus dem Ausland einführt, hat die eingeführten Mengen unverzüglich der Hauptvereinigung anzuzeigen. (5504)

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen im Ausland.

Ueber weitere im Ausland ergriffene Maßnahmen zum Schutz der einheimischen Wirtschaften (vgl. S. 809) sind nachstehende Einzelheiten bekannt geworden:

Großbritannien.

Die englischen Bewirtschaftungsmaßnahmen und die Preiskontrollvorschriften sind auf eine Reihe neuer Waren ausgedehnt worden. Für Wolle, Jute, Kunstseide, Zellwolle, Papier, Papierrohstoffe und Holz ist eine Vorraterhebung angeordnet worden. Alle diese Erzeugnisse unterliegen ferner der Preiskontrolle. Umfassende Bewirtschaftungsmaßnahmen sind ferner für pflanzliche und tierische Fette und Oele sowie Oelsaaten erlassen worden. Um den Verbrauch von Treibstoffen nach Möglichkeit einzuschränken, ist bereits am 9. September mit der Ausgabe von Treibstoffkarten begonnen worden. Alle überflüssigen Fahrten sollen vermieden werden. Für Nichtisenmetalle ist eine provisorische Preisfestsetzung vorgenommen worden. Für Eisen- und Stahlerzeugnisse sollen noch Höchstpreise festgesetzt werden.

Die Einschränkung der Erzeugung von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung soll weiter verschärft werden. Man rechnet damit, daß hierdurch in nächster Zeit etwa zwei Millionen Arbeiter freigesetzt werden, die später von der Kriegsindustrie aufgenommen werden sollen. Der Bau von Rüstungsfabriken soll daher möglichst beschleunigt werden. Im Zusammenhang hiermit wird über ein Gesetz zur Kontrolle der Beschäftigten beraten, durch das die Regelung des Arbeitseinsatzes dem Arbeitsministerium übertragen werden soll.

Irland.

Mit Wirkung vom 16. September sind in Irland für alle Heiz- und Treibstoffe Bewirtschaftungsmaßnahmen eingeführt worden.

Frankreich.

Nach der kürzlich eingeführten Außenhandelskontrolle (vgl. S. 809) ist Frankreich nunmehr auch zur Devisenkontrolle übergegangen.

In Zukunft wird für Autobusse sowie für Lastwagen nur noch ein Einheitsbenzin verabreicht. Die Benutzung von Automobilen oder Motorrädern ist mit Wirkung vom 11. September 1939 nur noch mit einer besonderen Genehmigung zulässig.

Wie weiter bekannt wird, ist die Aus- und Wiederausfuhr von Phosphaten aller Art aus **Französisch Marokko** verboten worden.

Belgien.

Die belgische Regierung hat weitere Ausfuhrverbote erlassen. Laut „Moniteur Belge“ vom 8. 9. 1939 sind die Ausfuhr und der Transit von Seifen, Knochen, Horn sowie Hornabfällen nur mit besonderen, vom Département des Affaires Economiques et des Classes Moyennes ausgestellten Genehmigungen möglich. Auf Grund einer Bekanntmachung des Landwirtschaftsministers, veröffentlicht in „Moniteur Belge“ vom 10. September 1939, ist jede Ausfuhr von Getreide sowie Erzeugnissen aus Cerealien verboten worden. Ausfuhrgenehmigungen werden keinesfalls mehr erteilt werden. Ferner ist mit Wirkung vom 5. September 1939 die Ausfuhr und Durchfuhr von Asbest und Asbestwaren nur mit einer besonderen vom Wirtschaftsminister ausgestellten Genehmigung möglich.

Niederlande.

Das Wirtschaftsministerium hat angeordnet, daß Klagen über Preiserhöhungen unverzüglich durch Buchprüfer nachgeprüft werden sollen. Falls Preistreiberei erwiesen ist, soll sofortige Anzeige erfolgen.

Das Handelsverbot für Kautschuk und Kautschukerzeugnisse ist vorläufig gelockert worden, sofern die

Mengen den normalen Verarbeitungsmengen des betreffenden Betriebes entsprechen. Auch das Handelsverbot für Pyrit und Schwefelsäure ist bis zum 1. Oktober gelockert worden, sofern es normale Mengen im normalen Handel betrifft. Erzeuger, Einführer und Händler von Erdölerzeugnissen sind zur Anmeldung ihrer Vorräte verpflichtet worden. Eine Rationierung des Düngemittelverbrauchs steht bevor. Der Jahresverbrauch von Stickstoffdüngemitteln wird hierbei auf 140 000 t, von Kalidüngemitteln auf 400 000 t, von Phosphatdüngemitteln auf 700 000 t beziffert. Die Be- und Verarbeitung von Oelen und Fetten zu Seife und Seifenerzeugnissen wurde verboten.

Ein am 12. September in Kraft getretenes Gesetz sieht die Schaffung einer staatlichen Organisation zur Regelung einer zentralisierten Einfuhr vor.

Die genaue Liste der Ausfuhrverbote (s. S. 810) ist im „Staatscourant“ bekanntgegeben worden. Sie umfaßt u. a. folgende Waren:

Ab 25. August 1939: Verbandwatte und Verbandstoffe; Arzneimittel, Chinarine, Kampfer und Chloroform; pflanzliche Gerbstoffe, Gerbextrakte, synthetische Gerbstoffe, Chromsalze; Rohkautschuk, Latex, verschiedene Kautschukwaren, Kautschukabfälle, regenerierten Kautschuk, Hartgummi, Balata, Guttapercha, Auto-, Motorrad-, Fahrradbereifungen, Vollreifen, „Chusion“-Reifen; Metalle, Legierungen, Metallabfälle (ausschl. Gold und Silber); Eisen-, Zinn-, Zink-, Manganerze, Magnesit, geröstete und ungeröstete Pyrite, Gaserde; Benzol, andere Kohlenwasserstoffe, alle in der Hauptsache aus Kohlenwasserstoffen bestehenden Flüssigkeiten, Phenol, Naphthalin; Steinkohlenteer, Asphalt aus Steinkohlenteer, Naturasphalt, Asphaltbitumen; Schwefeläther, Aceton, Chlorkalk, Calciumcarbid, Chilesalpeter, Natronsalpeter, Schwefel; Salpetersäure, Schwefelsäure; Glycerin; Aethylalkohol; Explosivstoffe; Munition; Infusorienerde; Röntgenfilme; Gasschutzmaterial; Schleif- und Poliermittel in Schuppen oder Pulverform; Kalkstickstoff; Ammonitrat; Kaliumchlorid.

Ab 28. August 1939: Chemische Düngemittel jeder Art; Steinkohlenteerpech.

Ab 29. August 1939: Benzin, Petroleum, Gasöl, Heizöl, rohe Erdöle und andere Derivate, Destillate und Rückstände hiervon; mineralische Schmieröle, Konsistenzfett, Paraffin, Erdwachs, Ceresin, Vaseline; Rophosphat; calcinierte Soda, Kristallsoda, Natriumcarbonat, Aetznatron, Natronlauge; Knochen, Leimleder, Beinschwarz; Bleicherde; Zündhölzer; Kunstseidegarn, Garne aus Kunstseideabfällen und Zellwolle; Manufakturen, Stoffe und Gewebe mit Kautschuk; harte, weiche und flüssige Seife, Seifenpulver, -flocken und -schuppen, Waschpulver.

Nach Pressemeldungen hat eine weitere Ausdehnung der Verbotsliste u. a. auf folgende Erzeugnisse stattgefunden:

Dextrin, Dextrose, Oelsaaten, tierische, pflanzliche und mineralische Oele und Fette, Fettsäuren und Erzeugnisse, die zu mehr als 25 Gew.% daraus bestehen, Stärke, Kakaobutter, Asbest, Farben, Farbstoffe, Lacke, Firnisse, flüssige Sikkative, Tinten, Harze, auch synthetisch, Terpentinöl. Die Ausfuhr dieser Waren aus Inlandsvorräten ist nur mit Genehmigung des Krisenausfuhrbüros gestattet.

Finnland.

Die Anfang September einsetzenden Hamsterkäufe haben wieder nachgelassen. An verschiedenen Waren ist ein gewisser Mangel eingetreten. Seife soll z. B. in Helsinki fast ausverkauft sein. Es war die Rede von einer Einführung von Lebensmittelkarten. Der Apothekerverband hat der Verbraucherschaft mitgeteilt, daß keine Veranlassung vorliege, Arzneimittel aufzukaufen, die Einfuhr sei nur vorübergehend eingestellt gewesen. Flüssige Motortreibstoffe dürfen nur noch gegen besonderen Erlaubnisschein abgegeben werden. Zwecks Einsparung von Kohle sollen die Staatsbahnen in großem Umfang Brennholz verfeuern. Auch der private Koksverkauf wurde eingeschränkt.

Die Regierung hat angeordnet, daß alle Personen ihre Guthaben in ausländischer Währung, die im Auslande bestehende Guthaben in finnischer Währung, etwaige Goldbestände im Ausland und ihre Verbindlichkeiten in ausländischer Währung bis spätestens 30. September der Finnlandsbank oder ihren Zweigstellen zu melden haben. Die Anordnung gilt für Beträge über 5000 Fmk.

Zu den Aufgaben des neu errichteten Versorgungsministeriums gehört es vor allem, ständig darüber unterrichtet zu sein, welche Warenmengen im Lande vorhanden sind. Auf Grund dieser Kenntnis soll das Ministerium die Einfuhr lenken. Das neue Ministerium wird auch die Lage auf dem Arbeitsmarkt verfolgen.

Zu den Waren, deren Ausfuhr nur auf Lizenz gestattet ist, sind u. a. Eisenerz, Terpentinöl, Papiermasse und andere Holzveredelungsprodukte hinzugetreten. Nach einer Erklärung des Finanzministers werde mit dem Ausfuhrverbot nur die Absicht verfolgt, die Ausfuhr einer staatlichen Kontrolle zu unterwerfen. Eine Verhinderung der Ausfuhr z. B. von Erzeugnissen der Holzveredelungsindustrie ist nicht beabsichtigt, im Gegenteil, sie soll soweit als möglich gefördert werden.

Norwegen.

Die Regierung hat eine Anordnung erlassen, nach welcher es bis auf weiteres verboten ist, höhere Preise zu verlangen als am 31. August 1939 üblich war. — Wie aus Oslo gemeldet wird, unterliegen neuerdings Pakete mit einem Wert bis zu 50 Kr. ebenfalls dem Ausfuhrverbot (vgl. S. 810).

Schweden.

Aufgabe eines Sonderausschusses ist es, in Zusammenarbeit mit der Reichskommission für wirtschaftliche Wehrbereitschaft die Verteilung der industriellen Rohstoffe durchzuführen. Des weiteren wurde ein Höchstpreisgesetz in Kraft gesetzt. Die Abgabe von Motortreibstoffen wurde an eine besondere Lizenz geknüpft. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur landwirtschaftliche Traktoren. Der Leiter des Handelslizenzausschusses teilte mit, daß nicht die Absicht bestehe, die Erzverschiffungen zu unterbrechen, sondern sie so schnell wie möglich in Gang zu bringen. Der Handelsverkehr zwischen Schweden und Deutschland läuft wieder normal ab.

Mit Wirkung vom 6. September wurden weitere Ausfuhrverbote erlassen, so u. a. für folgende Erzeugnisse (in Klammern die Pos. des statistischen Warenverzeichnisses; Nomenklatur stichwortartig):

Gummi, Gummiharze (231), Wachs, n. b. g. (277, 278), Kakao-butter (297), Bauxit, Flußspat, Kieselgur, Kryolith (374), Glimmer, Meerscham, Talk (378), Bleicherde (aus 400), Kupfererz (410), Schwefelkies und Magnetkies (413), Retortenkohle, unbearbeitet (429), Asphalt, Asphaltkitt, Kabelmasse (431—433), Steinkohlenteer und anderer aus fossilen Stoffen gewonnener Teer sowie durch Trockendestillation hergestellte Stoffe, n. b. g. (434, 435), Paraffin (446), Vaseline (448), Selen (aus 451), Fettspaltungserzeugnisse, bestehend aus Sulfurierungsprodukten, aus Kohlenwasserstoffen oder Fetten (458), Aetzkali, Aetznatron, Kalium- und Natriumoxanthat (472—475), Wasserglas (480), Ammonsulfat (492,1), Ammonchlorid (497), Magnesiumchlorid (498,1), Zinkchlorid (aus 506), Quecksilberchlorid (aus 516), Nitrobenzol (519), Anilin, Naphthol, Naphthylamin usw. (520), Terpentinöl (524), Organische Lacklösungsmittel usw. (531), chemische Präparate, n. b. g.; Pflaster, nicht für medizinische Zwecke (aus 540), künstliche Gerbstoffe, n. b. g., Gerbsäure, Gallussäure, Pyrogallol, künstliche Schweißmittel (550), Schiffsbodenfarben (568), Oelfarben, n. b. g. (569), nicht sprithaltige Lacke (582,3—584), Seifen, auch Seifenersatzstoffe (595—597), Schmierseife (598), Kerzen (599), Waschlauge, Schleif-, Desinfektions- und Appreturmittel, n. b. g. (600 bis 603), Ziehlein, Caseinleim usw., nicht flüssig (613—616), Kollodiumwolle (aus 623), Schwarzpulverzündschnur (629), Ligaturseide für Zahnheilverzwecke (aus 1078), Schleif- und Polierpapier (1242), Emaillemasse (aus 1290), härtbare oder gehärtete Kunstharze, unbearbeitet (2037,1), Abdruckmassen und sonstiges Material zur Herstellung von Zahnprothesen (aus 2038), Braunsteinstücke, geformt für galvanische Elemente (aus 2088).

Laut Meldung aus Stockholm wurde mit Wirkung vom 11. September die Liste der Ausfuhrverbote abermals erweitert. Davon betroffen werden u. a. Holz, Cellulose, Papier, Eisenerz, Eisenerzeugnisse und eine Reihe anderer Waren.

Dänemark.

Das Parlament nahm ein Gesetz an, durch welches unangemessene Konjunkturgewinne verboten werden. Ein weiteres Gesetz ermächtigt die Regierung, Warenlager zu amtlich festgesetzten Preisen zu übernehmen. Im ganzen Lande ist zum 15. September der Bestand aller Warenlager aufgenommen worden. Besondere Maßnahmen sind zur Verhinderung der Spekulation und zur Sicherung der Wertpapierkurse an der Kopenhagener Börse erlassen worden.

Alle Aerzte, Zahnärzte und Krankenhäuser wurden darauf hingewiesen, daß bei Rezepten nur die unbedingt notwendigen Mittel zu verordnen seien. Mengemäßig sollen die größtmöglichen Einschränkungen an Arznei-

mitteln erfolgen. Außerdem hat die Regierung Hamsterkäufe verboten und in dieses Verbot Käufe in Apotheken einbezogen. Weitere Sparmaßnahmen betreffen die Abgabe von Elektrizität, Gas und Wasser in zahlreichen Gemeinden, die teilweise durch Preiserhöhungen erreicht werden sollen.

Die vollständige Liste der Ausfuhrverbote wurde nunmehr bekanntgegeben; sie umfaßt u. a. folgende Erzeugnisse:

Aceton, Aluminium, Aluminiumoxyd, Chrom, Mangan, Nickel, Titan; Wolfram, Vanadium, Ferromolybdän, Ferrosilicium, Ferrosilicomangan und Ferrosilicomanganaluminium, Aluminium- und Zinnfolie, Ammoniak und Ammoniaksalze; tierische Fette und Talg für technischen Gebrauch; Asbest; Bauxit; Pech und Asphalt; Benzin, Benzol, Petroleum; Bleicherde; Brenn- und Schmieröl; Kakaobutter; Essig und Essigsäure; Aethylalkohol; Farben und Farbstoffe jeder Art (darunter Zinkweiß); Firnis und Lacke; Phosphate; Gerbstoffe; Gelatine; Glimmer; Graphit; Gummireifen und Schläuche für Fahrräder, Motorräder, Automobile und Flugzeuge; Düngemittel; Harze (darunter Kunstharz); Eisen und andere unedle Metalle; Kaliumhydroxyd; Natriumhydroxyd, Pottasche, Soda; Kalisalpete; Chemikalien jeder Art, hierunter Braunstein; Magnesit; Klauenöl; Holzkohle; Quecksilber; lichtempfindliches Papier, photographische Filme und Platten; Marköl; Medizinwaren (außer Insulin), Pflanzen, Früchte usw., zum medizinischen Gebrauch; Platin; Röhrophosphat; Rohgummi und Gummibabfall; Salz; Schlacke und Gasreinigungsmasse; Stearin und Paraffin; Stearin- und Paraffinkerzen; Schwefel, Schwefelkies, roh oder gebrannt; Seife; Terpentinöl; Teer, Fischöl; Holzmasse; Vaseline und Glycerin; Vaselineöl; Watte und Verbandstoffe; Pflanzliche Öle und Fette, Wagenschmiere.

Außerdem wurden verschiedene Ausfuhrverbote für landwirtschaftliche Erzeugnisse erlassen. Der Umfang der gesamten landwirtschaftlichen Ausfuhr sowie ihre Verteilung auf die verschiedenen Abnehmerländer sollen planmäßig geregelt werden, um das günstigste Verhältnis zwischen Erzeugung und Absatz sicherzustellen.

Island.

Die Regierung erließ eine Reihe von Ausfuhrverböten u. a. für Fischmehl, Dorschtran, Waltran, Waldfleisch, Kohlen, Brennöle.

Schweiz.

Die amtlichen Stellen prüfen zur Zeit die Frage einer Kapitalertragssteuer und der Erhebung eines Wehrobers. Am 2. September stimmte der Bundesrat einer Verordnung über die Einführung einer allgemeinen Arbeitsdienstpflicht zu. Grundsätzlich sind alle Männer vom 15. bis 65. Jahr, die Frauen bis zum 60. Jahr arbeitsdienstpflichtig, wobei es sich um zivile, im allgemeinen Landesinteresse notwendige Dienstleistungen handelt. Die auf Grund des Arbeitsdienstpflichtgesetzes einberufenen Personen sollen den ortsüblichen Lohn erhalten. Die Eidgenössische Alkoholverwaltung wurde ermächtigt, den Verkauf gebrannter Wasser soweit einzuschränken, als dies im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist. Betriebe, die zu gewerblichen und industriellen Zwecken Holzkohle verwenden, wurden aufgefordert, sich bei der Sektion Holz des Kriegs- und Arbeitsamtes zu melden. Gewerbsmäßige Abgabe, Verkauf, Verwendung und Verarbeitung von Toluol ohne Erlaubnis der Sektion für Chemie und Pharmazeutika des Kriegs-, Industrie- und Arbeitsamtes wurden untersagt; 100 kg übersteigende Vorräte sind bei der Sektion für Chemie und Pharmazeutika zu melden. Die Nachrichten- und Presseagenturen der Schweiz wurden konzessionspflichtig gemacht. Innerhalb der Landwirtschaft wurden verschiedene organisatorische Maßnahmen ergriffen, um eine Versorgung mit einheimischen Lebensmitteln sicherzustellen.

Slowakei.

Bewilligungspflichtige Ausfuhr. Laut Verfügung des Wirtschaftsministeriums ist das Ausfuhrbewilligungsverfahren auf sämtliche Waren erstreckt worden. Die Ausfuhrbewilligungen werden gebührenfrei erteilt.

Ungarn.

Durch eine am 12. September 1939 veröffentlichte Durchführungsverordnung werden Bestimmungen über die Bewirtschaftung von beschlagnahmten Chemikalien erlassen. Die unter die Bewirtschaftung fallenden Chemikalien (vgl. S. 811) dürfen im allgemeinen nur mit Erlaubnis des Industrieministers in den Verkehr gebracht werden. Nachstehende Erzeugnisse können, sofern der Industrieminister nicht anders verfügt, frei ohne Bewilligung in den Verkehr gebracht oder verarbeitet werden:

Natriumbicarbonat, Ammoniak- und Kristallsoda, flüssiges Chlor, Schwefel, Zinkpulver, Schwefelnatrium, Salmiak, Natronsalpeter,

Chromalaun, Tetrachlorkohlenstoff, Vaseline, Gasruß, Diphenylamin, Resorcin, Trichloräthylen, Leinöl und andere Trockenöle, Fischöle, Sonnenblumenöle. Die von diesen Erzeugnissen zur Verfügung stehenden Mengen müssen in erster Linie für Zwecke der Wehrmacht verwendet werden.

Sowjet-Union.

Das Volkskommissariat für den Außenhandel ist ermächtigt worden, die Ausfuhr von Waren aus der Sowjet-Union und die Lieferung schon abgesandter

Waren nach solchen Ländern zu beschränken oder zu verbieten, in denen durch Gesetze, Verwaltungsmaßnahmen oder Valutabeschränkungen ungünstige Bedingungen für den Außenhandel der Sowjet-Union geschaffen werden. Außerdem hat das Volkskommissariat für den Außenhandel das Recht erhalten, den Versand von solchen Waren ins Ausland zu verbieten, die von den Käufern nicht vorausbezahlt worden sind. (5531)

Die chemiewirtschaftliche Bedeutung des großschlesischen Industriegebietes.

Die Besetzung des polnisch-schlesischen Industriegebietes (Ost-Oberschlesien sowie die Gebiete von Olsa und Dabrowa) bedeutet für die deutsche Wirtschaft einen außerordentlichen Kräftezuwachs. Das gesamte Industrieviertel zwischen Oder und Weichsel, zu dem auch das vor einem Jahr von Polen in Besitz genommene Gebiet von Mährisch-Ostrau und Witkowitz zählt, steht damit endgültig unter einheitlicher Führung. Dies bedeutet vor allem eine starke Erleichterung der deutschen Kohlen- und Energiewirtschaft. In dem bisher polnischen Teil Oberschlesiens wurden 28,5 Mill. t Steinkohle, im Dabrowa-Gebiet 6,5 Mill. t, in Olsa-Schlesien 7,3 Mill. t und im Gebiet von Mährisch-Ostrau etwa 9,2 Mill. t gefördert. Einschließlich der bisher schon deutschen Gebiete erreicht die gesamte Steinkohlenförderung Groß-Schlesiens mithin 78 Mill. t oder annähernd 42% der gesamten deutschen Kohlenherzeugung. Der Zuwachs durch die neu besetzten Gebiete beträgt über ein Drittel der deutschen Kohlenförderung des vergangenen Jahres. Dabei entspricht jedoch die Leistungsfähigkeit des ehemals polnischen Gebietes sowie seines vorher tschechischen Teiles keineswegs den vorhandenen Möglichkeiten. Schon bei einfachen Rationalisierungsmaßnahmen kann eine erhebliche Förderzunahme und dadurch eine Erhöhung des Kohlenzuwachses auf 50% erwartet werden.

Eine beträchtliche Stärkung der deutschen Wirtschaft bringen auch die ostoberschlesischen **Zink- und Bleihütten**. Im ersten Halbjahr 1939 erzeugten diese Hütten 59 700 t Zink und 9100 t Rohblei. Das tatsächliche Leistungsvermögen ist aber bedeutend größer.

Zu den wichtigsten ostoberschlesischen Blei- und Zinkfirmen gehören folgende:

1. **Giesche A.-G.** in Kattowitz, an der die Anaconda Copper Mining Co. über die Silesian American Corporation maßgebend beteiligt ist. Das Kapital beträgt 172 Mill. Zl. Beschäftigt werden etwa 7350 Arbeiter, 500 Techniker und 595 Angestellte. Die Firma besitzt Zink- und Bleibergwerke, Zinkhütten, eine Schwefelsäurefabrik und ein Zinkelektrolysewerk. Zum Erzeugungsprogramm gehören u. a. Rohblei, Rohzink, raffinierter Zink, Zinkstaub, Zinn, Bleiglatte, Bleimennige, Cadmium, Silber und Schwefelsäure.

2. **Hohenloherwerke A.-G.** in Welnowice bei Kattowitz. Die Firma verfügt über ein Kapital von 24,25 Mill. Zl. und beschäftigt etwa 4600 Arbeiter, 250 Angestellte und über 200 Techniker. Sie besitzt Zinkerzgruben und eine Zinkoxydanlage in Szarlej und Brzozowice, Zinkhütten in Siemianowice und in Welnowice, ein Zinkwalzwerk und eine Ziegelei. Erzeugt werden: Zinkoxyd, Bleioxyd, Schwefelsäure, Rohzink, Zinkstaub, Rohblei und raffiniertes Blei.

3. **Schlesische A.-G. für Bergbau- und Zinkhüttenbetrieb** in Kattowitz. Die Firma besitzt Zinkhütten und Walzwerke in Lipine, Kreis Schwientochlowitz, ferner in Brzozowice und Kattowitz und beschäftigt etwa 2800 Arbeiter und über 300 Angestellte; das Kapital beträgt 46 Mill. Zl. Erzeugnisse: Raffiniertes Zink, Rohzink, Zinkstaub, Salpetersäure, schweflige Säure, Schwefel-

säure, Salzsäure, Natriumbisulfit, Natriumthiosulfat, Zinksulfat, Cadmium.

Auch die deutsche Roheisenerzeugung erhält durch den Anschluß Ostoberschlesiens, des Olsa-gebietes, Mährisch-Ostraus und des Dabrowagebietes einen Leistungszuwachs von über 11%, die Rohstahlerzeugung einen solchen von fast 13%, die Walzwerkerzeugung von 11%. Auch dabei ist aber keineswegs die volle Leistungsfähigkeit der Werke in Rechnung gestellt.

Die **chemische Industrie** ist im angegliederten Gebiet sehr stark entwickelt. In erster Linie handelt es sich um Industriezweige, die unmittelbar auf der Kohle als Rohstoff aufbauen. So unterhalten die größeren Steinkohlengruben, wie z. B. die Rudaer Steinkohlengewerkschaft in Ruda, die Rybniker Steinkohlengewerkschaft in Kattowitz (Kokerei in Radlin), die Berg- und Hütteninteressengemeinschaft A.-G. in Kattowitz bedeutende Kokereibetriebe, die in großem Umfang chemische Nebenprodukte gewinnen. Ueber die Erzeugung von Nebenprodukten in den ober-schlesischen Kokereien macht der Verband der Chemischen Industrie Polens folgende Angaben (in t):

Jahr	Rohteer	Rohbenzol	Ammonsulfat
1929	86 800	23 100	25 900
1932	56 300	18 000	17 400
1936	80 600	26 300	22 400
1937	101 300	33 200	27 800
1938	112 100	36 420	30 600

In den ober-schlesischen Teerdestillationen und Benzolfabriken wurden in den beiden letzten Jahren hergestellt (in t):

	1937	1938
Präparierter Teer	17 350	21 880
Pech	51 700	55 570
Teeröle	23 400	29 680
Naphthalin, roh gepreßt	2 300	2 750
Naphthalin, rein	1 600	1 005
Phenol und Kresole	1 070	1 060
Pyridinbasen	80	110
Gereinigtes Benzol	20 720	27 800

Von großer Bedeutung sind die **Staatlichen Stickstoffwerke** in Chorzów bei Königshütte, die bisher annähernd die Hälfte der gesamten polnischen Stickstoffproduktion gestellt haben. Im Geschäftsjahr 1937/38 haben diese Werke insgesamt 23 856 t Reinstickstoff erzeugt, und zwar 20 891 t in Form von Düngemitteln und 2965 t in Form von technischen Produkten. Im einzelnen sind von den Stickstoffbetrieben in Chorzów in der erwähnten Periode folgende Erzeugnisse herausgebracht worden:

a) **Düngemittel:** 76 949 t Kalkstickstoff, 4494 t Kalkammon 15,5% N, 18 279 t Saletzrak 15,5% N, 5735 t Natronsalpeter, 43 280 t Supertomasin 30% P₂O₅,

b) **Technische Produkte:** 10 335 t Calciumcarbid, 2786 t Ammonsalpeter, 2845 t Salpetersäure, 760 t Kalisalpeter, 2061 t Natronsalpeter, 2032 t Ammonchlorid, raffiniert, 188 t sublimierter Salmiak, 194 t Salmiak in Brikettform, 573 t Ammoncarbonat, 297 t Natriumnitrit, 121 t flüssiges Ammoniak.

Mit der Erzeugung von **Schwefelsäure** befassen sich in Ostoberschlesien etwa 10 Fabriken, die in der Hauptsache Anschlußbetriebe der Zinkhütten sind. Die wichtigsten Schwefelsäureerzeuger sind die Giesche A.-G., die Hohenloherwerke A.-G. und die Schlesische A.-G. für Bergbau- und Zinkhüttenbetriebe. Insgesamt sind 1938 in den ober-

schlesischen Schwefelsäurefabriken 225 095 t Schwefelsäure (50° Bé.) erzeugt worden; davon entfielen auf die Schlesische A.-G. für Bergbau- und Zinkhüttenbetriebe 86 640 t.

Im Anschluß an die Zinkhütten befinden sich in Ostoberschlesien mehrere **Zinkfarbenfabriken**, die aber nach und nach auch zahlreiche andere Mineralfarben in ihr Erzeugungsprogramm aufgenommen haben. Von Bedeutung sind folgende Firmen:

1. **Werke für Zinkweiß und Chemische Produkte „Huta Feniks“ A.-G.** in Bedzin. Produkte: Ausschließlich Zinkweiß.

2. **Zinkweißfabriken und Zinkhütte „Leontyna“ B. und J. Inwald** in Bedzin. Produkte: Ausschließlich Zinkweiß.

3. **Polnische Werke der Zinkindustrie A.-G.** in Bedzin. Produkte: Zinkweiß, Zinkoxyd für pharmazeutische Zwecke, Eisenrot.

4. **Fabrik für Mineral- und Chemische Farben Gebr. Inwald und A. Sercarz** in Bedzin. Produkte: Rote und grüne Kalkfarben, Chromgrün, Zinnoberrot, gelbe, blaue und violette Farben, Mennige, Körperfarben für die Lack- und Gummiindustrie sowie für die Färbereien.

5. **Fabrik für Chemische Farben „Reden“ G. m. b. H.** in Bedzin. Produkte: Kalkgrün, Chromgrün, gelbe Farbe, Zinnoberrot, himmelblaue und violette Farben, Mennige sowie verschiedene Körperfarben für die Lack-, Druckerei- und Gummiindustrie.

6. **„Sigma“ Oberschlesische Farbenfabrik** in Kattowitz. Produkte: Verschiedene Farben und Lacke, in größerem Umfange auch Anilinfarben und Zwischenprodukte.

7. **Chemische Werke Henckel G. m. b. H., vorm. Chemische Werke Hühöhütte G. m. b. H.** in Tarnowitz mit Fabrik in Czarna-Huta, Kreis Tarnowitz. Produkte: Lithopone, Zinkoxyd, Blanc fixe, Zinksulfat, Aluminiumsulfat, Kupfervitriol, Bariumnitrat, Kalialaun, Borsäure, Natriumperborat und verschiedene trockene Malerfarben.

8. **„Carbona“ G. m. b. H.** in Kattowitz. Produkte: Ruß und andere schwarze Farben aller Art.

Mit der Erzeugung von **Sprengstoffen** in größerem Umfange befassen sich folgende Firmen:

1. **„Lignoza“ A.-G.** in Kattowitz mit Werken in Krywald bei Rybnik und Alt-Berun (Strary-Bieruń). Produkte: Dynamite und andere Sprengstoffe aller Art, Zündhütchen, Zündschnüre, Zünder, Feuerwerkskörper, Kupfervitriol, Kupferchlorid und plastische Massen auf der Grundlage von Phenol-Formaldehyd, Casein und Acetylcellulose.

2. **Vereinigte Werke für Sprengstoffmaterialien und Stickstoff A.-G.** in Laziska-Górne bei Pleß. Produkte: Sprengstoffe aller Art, Luntten aller Art, Ammonsulfat, Ammoniak, gehärtete Pflanzenöle und Trane, technischer Sauerstoff.

Mit der Erzeugung von **Chloraten und Perchloraten** befaßt sich die Firma **„Radocha“ Chemische Fabrik** in Sosnowice, südlich von Bedzin. Die Verwaltung der Firma liegt in Warschau, Krowlewska 3. Zum Erzeugungsprogramm gehören ferner Weinsäure, Citronensäure, Natriummono-, di- und -triphosphat, Calciumdiphosphat, Seignettesalz, Natriumbitartrat, Kaliumbitartrat und Natriumcitrat.

Neben den bereits erwähnten sind in Ostoberschlesien noch folgende Chemiefirmen von Bedeutung:

1. **Oberschlesische Werke für Farben und Chemische Produkte G. m. b. H.** in Kattowitz-Ligota. Produkte: Salzsäure, Glaubersalz, Zinksulfat, „Antichlor“, Kaliumsulfat, Chlorkalium.

2. **Elektrische Werke A.-G.** in Zabkowice, nordöstlich von Bedzin (Verwaltung Warschau, Czackiego 6). Produkte: Chlor, Carbid, Wasserstoffsperoxyd, Natriumperborat.

3. **Werke „Elektro“ A.-G.** in Laziska-Górne bei Pleß. Produkte: Calciumcarbid, Ferrochrom, Ferrosilicium und verschiedene andere Ferrolegerungen, Aluminiumsulfat, Kalialaun, Chromalaun, Chrom-Ammonalaun, Chromsäure, Gerbextrakte.

4. **Kokereivereinigung G. m. b. H.** in Kattowitz mit Werken in Bismarckhütte und Kattowitz. Produkte: Steinkohlenteer und Steinkohlenteerderivate aller Art, wie Carbolsäure, Kresole, Pyridinbasen, Anthracen usw.

5. **Dr. Zeumer Chemische Fabrik G. m. b. H.** in Mokolow. Produkte: Kupfersulfat, Ammoncarbonat, Wasserstoffsperoxyd, Aluminiumacetat, Carbolineum.

Ueber den Stand der chemischen Industrie im **Olsagebiet** haben wir bereits an anderer Stelle berichtet (vgl. Jahrg. 1938, S. 954). Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang auch die Kokereibetriebe des Olsagebietes, in denen gleichfalls in beachtlichem Umfang chemische Nebenprodukte gewonnen werden. Die Kokserzeugung erreichte dort im ersten Halbjahr 1939 467 000 t. In der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Dezember 1938 sind in diesem Gebiet an Kokereinebenprodukten gewonnen worden: 10 000 t Rohteer, 3500 t Rohbenzol und 3000 t Ammonsulfat. (5525)

Die polnischen Chemiefirmen.

Über die Entwicklung der chemischen Industrie Polens haben wir in unserer Zeitschrift wiederholt ausführlich berichtet*). In Ergänzung zu diesen Berichten bringen wir nachstehend eine Aufstellung der wichtigsten Chemiefirmen im polnischen Gebiet. (Ueber Schlesiens chemische Industrie vgl. S. 826.)

Chemiefirmen in Galizien und im zentralen Industriegebiet:

Vereinigte Stickstoffwerke in Moscice bei Tarnów. Produkte: Stickstoffdüngemittel, technische Chemikalien, Natriumhypochlorit, Salzsäure, Aetznatron, Chlorcalcium, Chlorkalk usw. Das Werk beschäftigte im Berichtsjahr 1937/38 1761 Personen.

„Azot“ A.-G. in Jaworzno in der Wojewodschaft Krakau. Produkte: Kupfersulfat, verschiedene Cyanide, Desinfektionsmittel, Pariserblau, Borax, Natriumperborat, Schädlingsbekämpfungsmittel, Aetzkali, Chlorcalcium, Trichloräthylen, Tetrachloräthylen, reines Chlorcalcium.

Dr. A. Wander A.-G., Chemisch-Pharmazeutische Fabrik in Krakau. Produkte: Verschiedene pharmazeu-

tische Präparate neben diätetischen Mitteln, Textil- und Gerbereichemikalien und Schönheitsmitteln.

Chemische Werke „Laokoon“ A.-G. in Lemberg. Produkte: Pharmazeutische und organotherapeutische Produkte aller Art.

„Sanok“ Polnische Gesellschaft für die Gummiindustrie S. A. in Sanok, südwestlich von Przemyśl. Produkte: Gummibereifungen für Fahrräder sowie verschiedene andere Gummiartikel für Spezialzwecke.

„Semperit“ Polnische Gummiwerke A.-G. in Krakau. Produkte: Fahrradgummibereifungen und technische Gummiartikel.

„Iskra & Karmanski“ Fabrik für Farben und Malerbedarf in Krakau. Produkte: Verschiedene Farben, Lacke und Leime.

Staatliche Pulverwerke in Radom mit Fabriken in Kielce (Lysa-Góra) und Niedomice bei Zabno, nordöstlich von Tarnów. Produkte: Sprengstoffe aller Art, Schießbaumwolle usw.

Polnische Essigindustrie G. m. b. H., Verwaltung in Warschau mit Fabrik in Zawiercie a. d. Warthe, nordöstlich von Bedzin. Produkte: Essigsäure, Holzkohle, Holzteer, Formalin und Lösungsmittel.

*) Vgl. z. B. S. 261, 308, 382, 455, 477, 668, 740, 741, 785.

Belgische Aktiengesellschaft der Myszkower Kunstseidenfabrik, Verwaltung in Lodz mit Werk in Myszkow in der Nähe von Zawiercie a. d. Warthe. Produkte: Kunstseide; beschäftigt werden etwa 480 Personen.

Tschenstochauer Farbenfabrik „Zawodzie“ in Tschenstochau. Produkte: Chromgelb, Zinkgelb, Chrom-, Zink- und Kalkgrün, rote Leim- und Oelfarben, trockene Körperfarben, Zinnoberrot, Preußisch- und Bremerblau, Tapetenfarben, Künstlerfarben, Kreiden, organische Pigmente, Spezialfarben für Gerbereien, Wasser- und Koldiumfarben.

Fabrik für Gummiwaren „Wolbrom“ A.-G. in Wolbrom nördlich von Krakau. Produkte; Technische Gummiwaren, wie Transportbänder, Treibriemen usw.

Aktiengesellschaft für Chemische Werke Tschenstochau, Verwaltung Warschau, Betriebe in Aniolów bei Tschenstochau; Bleinitrat, Chromalaun, Borax, Natrium- und Kaliumbichromat, Chromoxyd, Kupferoxyd, Zinn-tetrachlorid und andere anorganische Salze.

Gesellschaft der Portland-Zementfabriken „Wysoka“ A.-G. in Tschenstochau mit Verwaltung in Warschau: Natrium- und Kaliumbichromat und Glaubersalz.

Chemiefirmen im Posener Gebiet:

Dr. Roman May G. m. b. H. in Lubon bei Posen: Superphosphate, Schwefelsäure, Phosphorsäure, Knochenleim, Knochenmehl, Natriumphosphate, Eisenrot, Eisensulfat, Silicofluornatrium, Natriumpyrophosphat.

Chemisch-Pharmazeutische Fabrik R. Barcikowski A.-G. in Posen: Milchsäure, Lactate, Citrate, Tartrate, Acetate, Lecithin, Pepsin, verschiedene pharmazeutische Spezialitäten und Galenpräparate sowie kosmetische Artikel.

Domagalski & Sohn in Posen: Aetherische Oele und Essenzen, Anilinfarben und pflanzliche Farbstoffe.

„Stomil“ A.-G. in Posen: Gummibereifungen für Kraftfahrzeuge aller Art. Das Unternehmen besitzt auch eine Zweigfabrik in Debica östlich von Tarnów.

Photochemische Werke „Ero“ in Posen: Photographische Papiere, Platten und Filme, ferner dosierte Chemikalien.

Chemische Firmen in Warschau und den übrigen Gebieten:

Aktiengesellschaft für Chemische Fabriken und Glashütten Kijwsi Scholtze und Sohn in Warschau: Superphosphate, Schwefelsäure, Aluminiumsulfat, Eisenoxyd.

Chemische Werke in Winnica A.-G., Winnica, Post Henryków bei Warschau: Anthrachinon- und andere Farbstoffe.

Chemisch-Pharmazeutische Werke „Motor“ A.-G. in Warschau: Galenische Präparate, pharmazeutische Spezialitäten, Salicylsäure und deren Derivate, Aethylisopropylbarbitursäure, Silbersalze, medizinische Badesalze, Morphin, Aethylmorphin, Kodein und Mineralwässer.

Chemisch - Pharmazeutische Industrie - Gesellschaft „Magister-Klawe“ A.-G. in Warschau: Injektionsmittel, Bakterienpräparate, Hexamethylentetraminboricum und andere Hexamethylentetraminderivate sowie verschiedene Vitaminspezialitäten.

Chemische Werke Ludwig Spieß A.-G. in Warschau mit Fabrik in Tarchomin: Pharmazeutische Produkte aller Art, u. a. folgende synthetische Arzneimittel: Natriumsalz der Methylcyclohexenylmethylbarbitursäure, Guajacol und Derivate davon, Heilmittel auf der Grundlage von Benzoylaminobenzolsulfamid.

Chemisch-Pharmazeutische Industrierwerke Fr. Karpinski A.-G. in Warschau: Pharmazeutische Erzeugnisse aller Art neben kosmetischen Artikeln und Mineralwässern.

Polnische Gesellschaft für Chemische Erzeugnisse „Roche“ A.-G. in Warschau: Morphin, Aethylmorphin, Kodein, Cocain und Cocainsalze, Guajacolderivate, wie Kaliumguajacolsulfonat sowie verschiedene pharmazeutische Spezialitäten.

Chemische Werke „Synthesa“ G. m. b. H., Warschau: Desinfektionsmittel, Aether für Narkosen, Li-

thiumsälze, Strontiumsälze, Paraacetphenetidin, Amylalkohol, Butylalkohol, Natriumphosphat und verschiedene andere chemische Erzeugnisse.

Chemisch-Pharmazeutische Fabrik „Elit“ in Grodzisk, südwestlich von Warschau mit Verwaltung in Warschau: Chloroform und Aether für Narkosen, Desinfektionsmittel, Lösungsmittel für die Lackindustrie für Gerbereien usw., Amylalkohol, Butylalkohol, Trikesylphosphat, Dibutylester der Phthalsäure, Aluminiumsulfat sowie zahlreiche andere chemische Artikel.

Chemische Werke für Aromatische Produkte „Wanilina“ A.-G. in Warschau: Vanillin, ätherische Oele und Riechstoffkompositionen.

Fettindustrie Schicht-Lever A.-G. in Warschau-Praga: Seifen aller Art und Waschmittel, Glycerin und kosmetische Artikel.

Ultramarin- und Farbenfabriken Setzer und Werner A.-G. in Warschau: Ultramarin und andere Mineralfarben.

Pruszkower Ultramarinfabrik Sommer und Nower A.-G. in Pruszkow bei Warschau: Ultramarin.

Chemische Industrierwerke W. Karpinski und W. Leppert in Helenowek bei Pruszkow mit Verwaltung in Warschau: Lacke, Nitrocellulosefarben, Spritlacke, Kitte usw.

Farben- und Lack-Gesellschaft „Nobiles“ Kochanowicz, Sachnowski & Co. A.-G. in Wloclawek (zwischen Thorn und Warschau) mit Verwaltung in Warschau: Nitrocelluloselacke sowie andere Farben und Lacke.

Chemische Fabrik Dr. Rattner A.-G. in Pruszkow mit Verwaltung in Warschau: Farben für das graphische Gewerbe sowie andere Farben und Lacke.

Fabrik für Gummiartikel Orawski & Sohn G. m. b. H. in Warschau: Gummiwalzen für Gerbereien, für die lithographische Industrie und für Druckereien sowie andere technische Gummiwaren.

Chemische Fabrik A.-G. M. Leszczynski & Sohn in Warschau: Tinten, Tuschen, Lacke, Büroleime.

Warschauer Fabrik für Gerbextrakte A.-G. in Warschau: Flüssige und feste Gerbextrakte.

Fabrik für Hygroskopische Watte Alba A.-G. in Warschau: Hygroskopische Watte.

„Alikwor“ G. m. b. H., Warschau: Citronensäure.

Polnische Chemiewerke „Nitrat“ A.-G. in Niewadow an der Eisenbahnstation Ujazd (zwischen Lodz und Tomaszow) mit Verwaltung in Warschau: Di- und Trinitrotoluol sowie andere Nitroverbindungen, ferner Superphosphate.

Lodzer Ruß-Fabrik „Sadzan“ in Lodz: Terpentin und Gasruß.

Tomaszower Kunstseidefabrik A.-G. in Tomaszow (Masowien) mit Verwaltung in Warschau: Kunstseide, Zellwolle, Schwefelkohlenstoff, Transparentfolien.

Fabrik für kunstseidene Garne und Gewebe „Chodakow“ A.-G. in Chodakow (in der Nähe von Sochaczew am Bzurafuß, nordwestlich von Warschau), Kunstseidegarn.

Chemische Fabrik „Wola-Krzysztoporska“ in Wola-Krzysztoporska Post Petrikau, südwestlich von Tomaszow: Organische Farbstoffe und andere chemische Erzeugnisse.

Chemische Industrie „Boruta“ A.-G. in Zgierz, nordwestlich von Lodz: Zahlreiche Farbstoffe und Zwischenprodukte.

Pabianitzer A.-G. für die Chemische Industrie in Pabianice, südwestlich von Lodz: Anilinfarbstoffe, Schwefelnatrium, Natriumbisulfid, Natriumthiosulfat, Küpenfarbstoffe usw.

Gesellschaft für Asbest- und Gummiartikel „Leonowit“ A.-G. in Lodz: Technische Artikel aus Gummi und Asbest.

Fabrik für Gummiwaren „Satelit“ G. m. b. H. in Lodz: Technische Gummiwaren und gummierte Gewebe.

Englisch-Polnische Gummiindustrie „Gentlemen“ A.-G. in Lodz: Gummischuhe, Gummibereifungen, Gummischnüre und verschiedene andere Gummiwaren. (5526)

RUNDSCHAU DES DEVISENRECHTS.

RM-Kurs in Ostoberschlesien.

Laut Verordnung des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft ist im besetzten ostoberschlesischen Gebiet neben der *RM* bis auf weiteres der Zloty gesetzliches Zahlungsmittel. Das Währungsverhältnis der *RM* zum Zloty wird wie folgt bestimmt: 1 Zloty = 50 *Rpf.* (5451)

Sicherungsübereignung bei Tredefinakrediten.

Nach RE 47/39 an die Ueberwachungsstellen muß in Fällen, in denen Waren, die für einen Tredefinakredit als Sicherung übereignet sind, im gegenwärtigen Zeitpunkt einer bestimmten Verwendung alsbald zugeführt werden sollen, zunächst mit der Treuhandverwaltung für das deutsch-niederländische Finanzabkommen GmbH., Berlin, über die

Frage der Sicherungsübereignung Einvernehmen erzielt werden. Die Ueberwachungsstellen werden angewiesen, sich in den in Betracht kommenden Fällen umgehend mit der Treuhandverwaltung in Verbindung zu setzen. Diese wird ihrerseits im Einvernehmen mit den Reichsbeauftragten, den Kreditnehmern und der Reichsbank jeweils dafür Sorge tragen, daß entweder eine ordnungsgemäße Abdeckung des Kredits erfolgt, oder eine ihren Richtlinien entsprechende ersatzweise Sicherungsübereignung vorgenommen wird. (5527)

Ablauf des Verrechnungsabkommens mit der Türkei.

Entgegen früheren Meldungen (vgl. S. 813) ist das deutsch-türkische Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr vom 25. Juli nicht über den 31. August hinaus verlängert worden, sondern an diesem Tage abgelaufen. (5530)

HANDELSPOLITISCHE RUNDSCHAU.

Inland.

Zolltarifentscheidung betr. vanadinhaltige Flugasche.

Das „Reichszollblatt“ Ausgabe A Nr. 75 vom 12. September d. J. bringt folgende Zolltarifentscheidung RFM. vom 6. September 1939 — Z 2210 — 1624 II:

Die als vanadinhaltige Flugasche, auch als vanadinhaltiger Kaminstaub, vanadinhaltige Feuerungsrückstände, vanadinhaltiger Kesselruß oder als Vanadiumasche bezeichnete, bei der Reinigung der Oelfeuerungsanlagen von Schiffen anfallende Ware stellt ein bisweilen nach Mineralöl riechendes braunschwarzes bis schwarzes feinkörniges Pulver dar, das sich in Wasser teilweise mit blaugrüner Farbe löst. Die wässerige Lösung reagiert deutlich sauer. Nach dem Ergebnis der chemischen Untersuchung enthält die Ware neben erheblichen Mengen Kohle auch Eisen, Calcium und beachtliche Mengen Vanadium.

Die nach Entstehung und Beschaffenheit als eine Art Flugasche anzusehende Ware, die hauptsächlich zur Gewinnung des in ihr enthaltenen Vanadiums verwendet wird, ist als „andere Asche“ nach Pos. 237 zollfrei (WV. Stichwort „Asche“ Ziffer 6). (5497)

Ausland.

Großbritannien.

Zollanträge. Beim Handelsamt sind die Anträge eingegangen, Cyclohexylamin und Metaxylol vom Schlüsselindustriezoll zu befreien. (5467)

Irland.

Einfuhrkontingente für Gummischuhe. Am 22. August hat die Regierung die Einfuhrkontingentierung für Gummischuhe für die Zeit vom 1. Oktober 1939 bis 31. März 1940 verlängert. Das Einfuhrkontingent beträgt für Gummischuhe oder -stiefel 80 000 Stück und für Gummischuhe mit Absätzen 5000 Stück. (5454)

Schweden.

Kontrollvorschriften für Gasschutzgeräte. Die Kriegsmaterialinspektion des Handelsdepartements hat am 1. Juli 1939 Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Kontrollvorschriften für die Herstellung und Einfuhr sowie den Verkauf von Gasschutzmaterial (siehe S. 570) erlassen. Die Ausführungsbestimmungen bringen eine genaue Definition für die Gasschutzmaterialien II. Klasse, die Vorschriften über die Prüfung von Gasschutzmaterial, über die Kennzeichnung von Gasschutzmaterial sowie die bei der Einfuhr von Gasschutzmaterial I. Klasse einzuhaltenden Bestimmungen. Für die Einfuhr von Gasschutzmaterial II. Klasse ist keine Erlaubnis erforderlich, jedoch muß eingeführtes Gasschutzmaterial II. Klasse, um verkauft werden zu dürfen, zugelassen und auf die vorgeschriebene Art gekennzeichnet sein.

Interessenten können die Ausführungsbestimmungen bei der Schriftleitung, Berlin W 35, Sigismundstraße 6, zur Einsichtnahme anfordern. (5386)

Rumänien.

Räumung der Zolllager. Die rumänischen Zollämter wurden am 1. September 1939 angewiesen, die Verzollung aller im Zolllager befindlichen Waren sofort vorzunehmen. Zu diesem Zweck wurde eine vorübergehende Vereinfachung der Einfuhrvorschriften erlassen. Die Be-

stimmungen über die Einfuhrgenehmigungen wurden vorübergehend aufgehoben. (5472)

Jugoslawien.

Zollfreie Einfuhr von Kupierarsenat und Kupferoxyd. Mit Wirkung vom 30. August 1939 können Kupferoxyd und Kupferarsenat (Pos. 240,3 des jugoslawischen Einfuhrzolltarifs) zollfrei eingeführt werden, wenn sie zur Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln bestimmt sind. (5515)

Einfuhrkontrolle für Gasschutzgeräte. Durch eine Verordnung des Ministerrates sind mit Wirkung vom 26. August 1939 die Erzeugung, die Einfuhr und der Verkauf von Gasschutzgeräten sowie anderen Schutzmitteln gegen „Kriegsgifte“ sowie ferner von Feuer- und Schutzmitteln nur mit einer besonderen Genehmigung des Industrie- und Handelsministers möglich. (5516)

Zugelassene Arzneimittel. Laut „Sluzbene Novine“ sind in letzter Zeit folgende pharmazeutische Spezialitäten zur Herstellung und zum Verkauf zugelassen worden: Präparat „Gama“ der Firma Laboratorium „Alga“ Vladimir Kezelje in Susac. — Präparat „Tusomaltin“ der Firma Stev. Popovic in Novi Sad. — Präparat „Protusin-Sirup“ der Firma Ivan Pecinovski in Agram. — Präparat „Germicid“ der Firma D. A. Vander in Agram. — Präparat „Konstakal“ der Firma „Remedia“ Nicol Mihicic in Agram. (5457)

Griechenland.

Gültigkeitsverlängerung von Einfuhrgenehmigungen. Wie bekannt wird, kann die Gültigkeit der von den zuständigen Kommissionen erteilten Zusatzkontingente oder Einfuhrgenehmigungen für Waren ohne Austauschpflicht um drei Monate verlängert werden. In besonderen Fällen kann der Wirtschaftsminister eine Verlängerung der Gültigkeit auch über die erwähnte Frist hinaus gewähren. (5518)

Einfuhr von Mustersendungen. Für Postpakete, die Muster ohne Wert enthalten, die von der Entrichtung des Einfuhrzolles befreit sind, ist die Beibringung von Einfuhrbewilligungen und Devisengenehmigungen erforderlich. (5517)

Italien.

Zollfreie Einfuhr für Flotationsmittel. Auf Grund einer Ministerialverordnung vom 19. Juli 1939 können Kaliumxanthat und Pine oil zur Aufbereitung von Kupfererzen zollfrei eingeführt werden. (5474)

Zollfreie Einfuhr von Kalkstickstoff. Gemäß einer Gesetzesverordnung können in der Zeit vom 9. August 1939 bis zum 31. März 1940 32 420 t Kalkstickstoff (Pos. 715 b 3 des italienischen Zolltarifs) zollfrei eingeführt werden. (5519)

Argentinien.

Einfuhrbeschränkungen. Wie bekannt wird, hat die argentinische Regierung kürzlich weitgehende Ausfuhrbeschränkungen und Einfuhrverbote erlassen. Einzelheiten werden noch mitgeteilt werden. (5521)

Iran.

Einfuhrkontingente für 1939/40. Die Kontingentsliste für die Einfuhr im Wirtschaftsjahr 1939/40 wurde neu

festgesetzt. Es handelt sich u. a. um folgende Erzeugnisse bzw. Kontingente:

Warenbezeichnung	Kontingent in 1000 Rial
Sprengstoffe, Schießbedarf, Jagdgewehre	300
Arzneimittel	18 000
Luftreifen und Luftschläuche für Kraftfahrzeuge	40 000 ¹⁾
Synthetische Farbstoffe, ausgenommen Indigo ²⁾	8 000
Flüssige Farben, nicht sprithaltig, Kraftwagen- und andere Lacke usw.	2 000
Pflanzliche und tierische Oele, nicht genießbar; Leim	500
Harze und Erdpech, Eternit, Teerpappe, Spezialleim u. ä. Stoffe	1 000
Stearin- und Paraffinkerzen	50
Cochennille, Kobaltoxyd, natürliche Farbstoffe mit Ausnahme von Indigo	1 500
Teer	2 500
Kautschuk, roh oder verarbeitet, Reifen für Wagen, Fahr- oder Motorräder, Kautschuklösungen, Linoleum	1 000
Zündhölzer	1 000 ¹⁾
Ueberschuhe	1 000
Leere Metalltuben für Zahnpasten usw., Spezialgefäße für Pomaden und Toilettecremes (ohne Handelsmarken oder mit Handelsmarken und Beschriftung, aus denen hervorgeht, daß der Inhalt in Iran hergestellt worden ist), Stanniol zum Einwickeln von Süßigkeiten usw.	150
Toiletteartikel	3 000
Galläpfel, Quebrachoextrakt, Gerbextrakte	3 000
Chemische Erzeugnisse, n. b. g.	15 000
Synthetischer Indigo	10 000
Natürlicher Indigo	50
Lederputzmittel usw.	500

¹⁾ Monopol. ²⁾ Gemäß den Bestimmungen über die Einfuhr von Farbstoffen.

Die Liste der einfuhrverbotenen Waren stimmt fast wörtlich mit der vorjährigen überein. (5463)

Australien.

Steuererhöhungen. Der neue Bundeshaushalt sieht verschiedene Steuererhöhungen vor. U. a. wurde die Verkaufssteuer mit Wirkung vom 9. 9. von 5 auf 6% heraufgesetzt. Weitere Steuererhöhungen betreffen verschiedene Luxusartikel. (5383)

BEKANNTMACHUNGEN ÜBER VERKEHRSTARIFE

Ausnahmetarif für gebrannten Kalk.

Der AT 4 B 9 für gebrannten Kalk wird bis 30. September 1940 verlängert. Im örtlichen Geltungsbereich werden die Versandbahnhöfe Gummern und Peggau-Deutsch-Feistritz gestrichen. (5399)

Ausnahmetarif für Schwefelkiesabbrände.

Im AT 7 B 32 für Schwefelkiesabbrände wurden mit Gültigkeit vom 7. September 1939 Sonderfrachtsätze von Nievenheim nach Brebach, Dillingen (Saar), Gersweiler, Neunkirchen (Saar)-Dechen, Neunkirchen (Saar) Eisenwerk, Saarbrücken-Burbach (Burbacherhütte), Saarbrücken-Malstatt (Burbacherhütte), Schlarvie und Völklingen nachgetragen. (5400)

Ausnahmetarif für Schwefelkiesabbrände.

Mit Wirkung vom 7. September 1939 wurde der Ausnahmetarif 7 B 39 für kupferhaltige Schwefelkiesabbrände beim unmittelbaren Versand an Kupferhütten und an Eisenwerke von bestimmten Bahnhöfen der Ostmark nach Schönbrunn-Witkowitz eingeführt. (5401)

Ausnahmetarif für Pflanzenschutzmittel.

Im AT 12 B 1 für Pflanzenschutzmittel wird im Oertlichen Geltungsbereich zu Abt. I, IV und VI des Abschnitts Güterart die Riesengebirgsbahn gestrichen. (5402)

Ausnahmetarif für Aluminiumoxyd.

Im AT 12 B 11 für Aluminiumoxyd wurde mit Gültigkeit vom 14. September 1939 die Verkehrsverbindung Bergheim (Erfurt)—Lend mit einem Sonderfrachtsatz in der Abt. I des Oertlichen Geltungsbereichs aufgenommen. (5403)

Ausnahmetarif für eisenoxydhaltige Abfälle.

Im AT 12 B 17 für eisenoxydhaltige Abfälle wurde mit Gültigkeit vom 11. September 1939 der Versandbahnhof Lünen Süd nachgetragen. (5404)

Ausnahmetarif für Erdöl, roh.

Im AT 14 B 1 für Erdöl, roh, wurde mit Gültigkeit vom 11. September 1939 der Empfangsbahnhof Schönwald-Frain-Grenze mit der Fußanmerkung „Nur gültig für Sendungen nach Kolin“ nachgetragen. (5405)

Ausnahmetarif für Fette und Oele.

Im AT 14 G 1 für Fette und Oele wurden mit Gültigkeit vom 11. September 1939 die Versandbahnhöfe Aussig (Elbe) Chem. Fabrik, Flensburg, Lobositz, Magdeburg, Nestomitz, Riesa, Schönpriesen, Schreckenstein, Schreckenstein Schichtwerke, Stettin-Grabow, Tetschen und Wiesbaden-Dotzheim gestrichen und die Verbandbahnhöfe Hamburg-Altona, Magdeburg-Friedrichstadt und Magdeburg-Sudenburg nachgetragen. (5406)

Aufhebung bzw. Verlängerung von Ausnahmetarifen.

Der AT 12 B 9 für Calciumcarbid tritt am 30. September 1939 außer Kraft.

Die Ausnahmetarife 13 B 47 für Schwefelsäure und 24 B 15 für Güter aller Art werden bis 30. September 1940 verlängert. (5407)

Deutscher Donau-Umschlagtarif für den Güterverkehr mit der Ostmark Sondertarif 9 Duto 7 (Rohaluminium).

Mit Gültigkeit vom 7. September 1939 wurden im Oertlichen Geltungsbereich des vorstehenden Sondertarif Gruppen I und II sämtliche Empfangsbahnhöfe gestrichen. Hierfür wird folgende Fassung gesetzt: „nach allen im Teil I Abschnitt E genannten Donauschiffs-(umschlags-)stationen und Bahnhöfen in der Ostmark“. (5408)

Donau-Umschlagtarif für den Güterverkehr über Regensburg, Deggen-dorf Hafen, Passau, Linz und Wien bei Umschlag nach und von der Donau.

Im Abschnitt V „Verzeichnis der für den Donauumschlagverkehr gültigen Ausnahmetarife“ des Reichsbahn-Gütertarifs Heft C II b wurde mit Gültigkeit vom 7. September 1939 der AT 2 A 3 (Erde, gemahlen usw.) nachgetragen. (5409)

Frachtermäßigung D 3 (Holz für Zellwolleerzeugung).

In vorstehendem Tarif wird mit Gültigkeit vom 7. November 1939 unter den im Versand ausgenommenen Eisenbahnen Zillertalbahnhof nachgetragen. (5410)

Frachtermäßigung D 4 (Holzabfälle zur Holzverzuckerung).

In vorstehendem Tarif wird mit Gültigkeit vom 7. November 1939 unter den im Versand ausgenommenen Eisenbahnen die Zillertalbahnhof nachgetragen. (5411)

Keine Annahme von Warensendungen nach England und Frankreich.

Die deutschen Eisenbahnen nehmen Sendungen nach Frankreich und England nicht mehr an. Diese Maßnahme bezieht sich sowohl auf die unmittelbaren deutsch-französischen Grenzübergänge als auch auf die Uebergänge über alle in Frage kommenden Länder. (5416)

WIRTSCHAFTLICHE NACHRICHTEN

Inland.

Warenverkehr mit Danzig.

Im „Reichsgesetzblatt“ Teil I Nr. 169 vom 7. September ist eine sofort in Kraft getretene Verordnung des Reichsfinanzministers vom 6. September veröffentlicht, wonach Waren, die aus dem freien Verkehr des Gebietes der bisherigen Freien Stadt Danzig in das deutsche Zollgebiet eingeführt werden, vom Zoll und von der Umsatzausgleichsteuer befreit sind. Ausfuhrzollbare Waren sind bei ihrer Ausfuhr aus dem deutschen Zollgebiet in das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom Ausfuhrzoll befreit. Der Reichsfinanzminister kann im Benehmen mit den beteiligten Reichsministern Ausnahmen von diesen Vergünstigungen anordnen. (5452)

Erleichterungen für Kapitalgesellschaften.

Im „Reichsgesetzblatt“, Teil I Nr. 170 vom 8. September ist eine Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. September erlassen, die mit ihrer Verkündung in Kraft trat. Sie bringt eine Reihe von Erleichterungen, von denen die folgenden hervorgehoben seien:

Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von weniger als 100 000 RM werden vorerst nicht aufgelöst. Die Vorschriften über die Namensangabe auf den Geschäftsbriefen sind vorerst nicht mehr anzuwenden. Die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Fristen, innerhalb deren eine Hauptversammlung zu berufen ist, kann das Registergericht angemessen verlängern, wenn der Vorstand es beantragt. Die §§ 135—141 des Aktiengesetzes über die Prüfung des Jahresabschlusses sind vorerst nicht mehr anzuwenden. Ferner sind die Vorschriften des Aktiengesetzes vorerst nicht mehr anzuwenden, soweit sie die Verpflichtung enthalten, bei Zahlungsunfähigkeit einer Gesellschaft die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen.

Die Vorschriften der Verordnung gelten sinngemäß auch für Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften m. b. H. und für Genossenschaften. Für die Anwendung der Verordnung in der Ostmark, in den sudestdeutschen Gebieten und im Memelland sind besondere Vorschriften erlassen worden. Danzig wird von der Verordnung nicht betroffen. (5496)

Verbindliche Einführung von Geschäftsbedingungen.

Nach einer Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 8. September 1939 wird der Reichswirtschaftsminister ermächtigt, die Verbindlichkeit von Normen, Geschäfts- und Lieferbedingungen, Güte- und

Bezeichnungsvorschriften sowie von ähnlichen Vorschriften für die gewerbliche Wirtschaft oder einzelne Wirtschaftszweige anzuordnen. (5528)

Aenderung der Zuständigkeit von Reichsstellen.

Im „Reichsanzeiger“ vom 9. September ist die Zehnte Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers über die Aenderung der Zuständigkeit von Reichsstellen vom 8. September veröffentlicht. Danach geht mit Wirkung vom 9. September die Zuständigkeit für Zwirn aller Art aus Zellwolle in Aufmachung für den Einzelverkauf, soweit er den Betrieb der letzten Bearbeitung verlassen hat (aus statist. Pos. 504 E), von der Reichsstelle für Seide, Kunstseide und Zellwolle auf die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete über.

Für die nachfolgenden Erzeugnisse geht die Zuständigkeit von der Reichsstelle für Baumwollgarne und -gewebe auf die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete über:

Wachstuch (Packtuch, Packfilz, Ledertuch, Wachsmusselin, Wachstafel u. a. Wachstuch; Pos. 506 B); Gewebe, durch Ueberstreichen oder Tränken mit Oelfirnis oder mit Stoffen metallischen Ursprungs, durch Teeren oder sonst eine Behandlung mit anderen Stoffen als Kautschuk, Guttapercha oder Zellhorn wasserdicht gemacht; grobe; auch Schiefertuch (Pos. 506 C 1); andere als grobe (Pos. 506 C 2); Gewebe mit Zellhorn oder ähnlichen Stoffen überstrichen (z. B. Pegamoid) (Pos. 506 D). (5415)

Mineralölbewirtschaftung im Protektorat.

Eine Verordnung des Reichsprotectors vom 5. September 1939 führt für die Abgabe und den Bezug von Mineralölerzeugnissen die Bezugscheinpflicht ein. (5505)

Seifenbewirtschaftung in Böhmen und Mähren.

Im Amtsblatt Nr. 205 vom 9. September 1939 ist zwecks Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung des Protektorats mit Seife und Seifenerzeugnissen eine Verordnung des Handelsministers veröffentlicht, die Vorschriften über den Fettgehalt und die Erzeugung von Kernseifen, Seifenpulver, Schmierseifen, Seifen für industrielle Zwecke und Toilettenseifen sowie Bestimmungen über die Bezugscheinpflicht enthält. (5397)

Ausland.

Zinnausfuhrquote auf 80% erhöht.

Der internationale Zinnausschuß hat mit rückwirkender Kraft für das dritte Vierteljahr 1939 die Ausfuhrquote von 60 auf 80% erhöht. (5498)

Erhöhung der Kautschukquote.

Nach Amsterdamer Meldungen hat der Internationale Kautschukausschuß am 8. September die Ausfuhrquote für das vierte Quartal 1939 auf 70% erhöht, nachdem kürzlich eine Festsetzung auf 60% erfolgt war (vgl. S. 703). (5499)

Frankreich.

Neue Anlagen der Air Liquide. Im Jahresbericht der Firma L'Air Liquide S. A. pour L'Etude et L'Exploitation des Procédés Georges Claude wird mitgeteilt, daß die Gesellschaft den Bau einer Anlage zur Herstellung von Sauerstoff und Acetylen bei Constantine, Algerien, beabsichtigt, die hauptsächlich den Bedarf der in der dortigen Gegend befindlichen Eisenbahnwerkstätten decken soll. Ferner habe die Gesellschaft zwecks Erwerb von vier Sauerstoffabriken und einer Acetylenfabrik eine Zweigstelle in Buenos Aires gegründet. (5469)

Belgien.

Neugründungen. Laut „Industrie Chimique Belge“ sind in letzter Zeit folgende Firmen gegründet worden:

Laboratoires Anthoine, G. m. b. H., Brüssel (Kapital 100 000 Fr.): Erzeugung von Arzneimitteln, Putz- und Reinigungsmitteln und anderen chemischen Erzeugnissen. — „Capro“, S. A., Schaerbeek-Bruxelles (10 Mill. Fr.): Chemische Produkte aller Art für die Landwirtschaft. — Laboratoire International, S. A., Brüssel (100 000 Fr.): Arzneimittel und andere chemische Erzeugnisse. — Mostaert-Vanneste et Cie., G. m. b. H., Roulers (125 000 Fr.): Kristallsoda und andere chemische Produkte. (5356)

Schweiz.

Erzeugung von Zellwolle und Kunstseide. Wie aus Zürich gemeldet wird, wurden im vergangenen Jahr 34 t Zellwolle in der Schweiz erzeugt. Die Produktion von Kunstseide stellte sich auf 5400 t gegen 5500 t 1937, 4200 t 1933 und 4600 t 1929. (5456)

Schweden.

Herstellung von Gasmasken. Die Nordiska Gummi-fabriks A. B. ist von der Regierung zur Herstellung von Gasmasken zugelassen worden. (5510)

Ungarn.

Bewilligungszwang zur Erzeugung von Leinöl. Mit Wirkung vom 1. November d. J. an darf die Herstellung von Leinöl nur auf Grund einer vom Industrieminister erteilten Bewilligung erfolgen. Die Bewilligung wird nur solchen Personen und Unternehmen erteilt, die sich bereits seit dem 1. August 1933 mit der Erzeugung von Leinöl befaßt haben und die sich verpflichten, die Bedingungen bezüglich der Beschaffung von Leinsaat, der herzustellenden Oelmenge und des Absatzes einzuhalten. Die Verordnung gilt zunächst für ein Jahr. (5419)

Estland.

Entwicklung des Handels mit Deutschland. Nach einem Bericht aus Reval schenkt die dortige Regierung den Möglichkeiten des Warenaustauschs mit Deutschland besondere Beachtung. In den letzten Monaten hat sich laut Feststellung des estländischen Wirtschaftsministeriums das Reichsmarkguthaben der Eesti-Bank etwa um die Hälfte auf rund 4 Mill. RM verringert. Es bestehe die Hoffnung, daß durch die Vergebung weiterer Aufträge nach Deutschland eine weitere Verringerung erreicht werden kann. (5508)

Sowjet-Union.

Errichtung einer Carbidfabrik. Nach Pressemeldungen hat der Volkskommissar der Brennstoffindustrie den Baurust Karbidstroj verpflichtet, Bau- und Montagearbeiten für die Carbidfabrik in Lipezk bis zum 1. Dezember d. J. zu beenden. Die Leistungsfähigkeit der beiden Oefen der Fabrik wird mit 38 000 bis 40 000 t jährlich beziffert. (5514)

Ausbau der Schleifmittelindustrie. Im Laufe der nächsten zwei Jahre sollen eine Fabrik für Schmirgelpapier und Vulkanit-Schleifscheiben in Schuja, eine weitere für keramische Schleifscheiben in Saporoschje am Dnjepr, ferner eine Fabrik für Elektrokorund in Tscheljabinsk errichtet werden. Drei weitere Fabriken für Elektrokorund, Schleifscheiben aus Siliciumcarbid und Schleifscheiben mit keramischer Bindung sollen ab 1941/42 in Angriff genommen werden. (5424)

Neue Nickelvorkommen. Beim Dorf Slawgorod im Gebiet von Dnjepropetrowsk in der Ukraine wurde ein neues Nickelvorkommen entdeckt. Auch im Rayon von Resch im Gebiet von Swerdlowsk (Ural) hat man neue vielversprechende Lagerstätten von Nickel gefunden. (5422)

Neue Bleivorkommen. Laut Meldung aus Alma-Ata wurden in der Schlucht des Gebirgskammes Dsungar reiche Lagerfelder von Bleierz entdeckt. Mit dem Bau eines Schachts und einer Aufbereitungsanlage sei bereits begonnen worden. (5425)

Kunstwolle aus Sojarückständen. Nach Pressemeldungen ist es gelungen, eine Kunstwolle aus Sojarückständen herzustellen, welche ähnliche Eigenschaften wie die Caseinwolle aufweisen soll. (5421)

Bulgarien.

Raffinierung von Erdöl. Im vergangenen Jahr waren in Rustschuk drei Erdölraffinerien in Betrieb, die zusammen 29 600 t Erdöl verarbeiteten. Das gesamte Rohöl wurde aus Rumänien bezogen. (5429)

Jugoslawien.

Wiederinbetriebnahme der Trepča Mines, Ltd. Zwischen Direktion und Arbeiterschaft ist eine Verständigung erzielt worden, so daß der Betrieb wieder aufgenommen werden konnte (vgl. S. 779). (5500)

Ausbeutung von Asbestvorkommen. In Südserbien, zwischen Stip und Ovce-Polje befinden sich wertvolle Asbestvorkommen, mit deren Abbau in Kürze begonnen werden soll. (5511)

Griechenland.

Neue Oel- und Gasvorkommen. Laut Meldung aus Athen hat das griechisch-amerikanische Unternehmen

Helis in der Gegend von Katakolo Erdgas und bei Kilini Erdöl gefunden. (5431)

Portugal.

Erzeugung von Arzneimitteln. Die Zahl der Arzneimittelhersteller wird in einem Konsularbericht mit etwa 20—25 angegeben. Die Erzeugung dieser Betriebe und Laboratorien deckt den Inlandsbedarf etwa zur Hälfte. Es werden vorwiegend medizinische Spezialitäten hergestellt. An der Einfuhr von Arzneimitteln sind in der Hauptsache Deutschland und Frankreich, ferner die Vereinigten Staaten und Großbritannien beteiligt. (5433)

Ver. St. v. Nordamerika.

Herstellung plastischer Massen. In der ersten Hälfte d. J. sind 4,4 Mill. lbs. Tafeln, Röhren und Stäbe aus Celluloseacetat hergestellt worden gegen 1,6 Mill. lbs. in der Vergleichszeit 1938. Die Erzeugung von Tafeln, Röhren und Stäben aus Celluloid hat sich in der Berichtszeit von 4 auf 6,4 Mill. lbs. erhöht. (5480)

Türkel.

Verteilung von Gasmasken. Wie aus Istanbul gemeldet wird, gelangten in Istanbul vom Roten Halbmond hergestellte Gasmasken zur Verteilung. (5440)

Kontrolle von Insektenmitteln. Laut Bericht aus Istanbul wurde am 23. August eine Verordnung erlassen, wonach die Insektenmittel, die unter den Bezeichnungen „Blac Flag“, „Flytox“, „Flyosan“, „Flit“, „Aseptat“, „Kilsekt“, „Fayda“ usw. in den Handel gelangen, einer Kontrolle unterworfen werden sollen. (5439)

Einfuhr von Druckfarben. Im Jahre 1938 (1937) sind einem Handelsbericht zufolge 102 (92) t Druckfarben eingeführt worden, von denen 96 (77) t aus Deutschland, 3,4 (11) t aus Großbritannien und 1,6 t aus den Vereinigten Staaten kamen. (5441)

Syrien und Libanon.

Neue Farbenfabrik. Nach einer Meldung aus Beirut soll in der Umgebung der Stadt eine Fabrik zur Herstellung von Anstrichfarben errichtet werden. Im Jahre 1938 wurden an den Erzeugnissen, mit deren Herstellung sich die neue Fabrik befassen will, für 2,6 Mill. Fr. eingeführt. Davon kamen für 1 Mill. Fr. aus Frankreich, der Rest aus Deutschland, Großbritannien und den Vereinigten Staaten. (5366)

Irak.

Einfuhr von Farben und Lacken. Die Einfuhr von Farben aller Art ist 1938 auf 911 t zurückgegangen gegen 1222 t 1937. Die Lackeinfuhr war von 54,5 auf 29,7 t rückläufig. (5442)

Ceylon.

Glycerin aus Kokosnußöl. Einer Pressemeldung zufolge sollen auf Anregung des Ceylon Coconut Board zur Zeit die Möglichkeiten der Gewinnung von Glycerin für Sprengstoffe aus Kokosnußöl durch indische Wissenschaftler untersucht werden. (4531)

Niederländisch Indien.

Erzeugung von Gasmasken. Nach einem Bericht der „Aneta“ aus Soerabaja beträgt das Leistungsvermögen der Kautschukfabrik Ngagal für Gasmasken zur Zeit 5000 Stück im Monat; es soll auf 10 000 Stück gesteigert werden. (5443)

Chininsulfatausfuhr nach Japan. Einem Konsularbericht zufolge kauft die Bandoengsche Kininefabrik N. V. in immer größerem Umfang Chinarine aus den

Pflanzungen des Inlandes auf, um sie zu Chininsulfat zu verarbeiten. Infolgedessen werden die Lieferungen von Chinarine an Japan immer weiter eingeschränkt, so daß Japan gezwungen ist, in immer größerem Umfang Chininsulfat einzuführen. (5444)

Australien.

Neue Munitionsfabrik. Nach einem Bericht aus Sydney beschloß die Bundesregierung die Errichtung einer Reservefabrik zur Herstellung von Gewehrmunition bei Adelaide. Die Kosten werden auf 135 000 £ geschätzt. (5449)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Kleinverkaufspreise für Branntwein.

Im „Reichsanzeiger“ vom 8. September gibt die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein die ab 5. September geltenden Branntweinkleinverkaufspreise und Verkaufspreise für Alkohol absolutus bekannt.

Der regelmäßige Verkaufspreis für Primasprit beträgt in Mengen von 1 l Raum 5,80 RM je Liter Raum. Der Preis ermäßigt sich stufenweise bei Abnahme von größeren Mengen bis auf 5,23 RM je Liter Weingeist.

Für den besonderen ermäßigten Verkaufspreis für Primasprit zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln sowie Heilmitteln, die vorwiegend zum äußerlichen Gebrauch dienen (§ 92 des Branntweinmonopolgesetzes) sind folgende Preise festgesetzt worden:

in Mengen		
von 1 Ltr. Raum bis einschl. 5 Ltr. Raum	3,35 RM	} je Ltr. Raum zu 92,4 Gew. %
von über 5 Ltr. Raum bis einschl. 25 Ltr. Raum	3,25 „	
von 25 Ltr. W. bis einschl. 100 Ltr. W.	3,15 „	} je Ltr. W.
von über 100 Ltr. W. bis einschl. 280 Ltr. W.	3,13 „	

Mit Phthalsäurediäthylester versetzter Primasprit auf der Grundlage des besonderen ermäßigten Verkaufspreises zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (§ 92, 2 des Branntweinmonopolgesetzes) kostet

in Mengen		
von 1 Ltr. Raum bis einschl. 5 Ltr. Raum	3,45 RM	} je Ltr. Raum zu 92,4 Gew. %
von über 5 Ltr. Raum bis einschl. 25 Ltr. Raum	3,35 „	
von 25 Ltr. W. bis einschl. 100 Ltr. W.	3,25 „	} je Ltr. W.
von über 100 Ltr. W. bis einschl. 280 Ltr. W.	3,23 „	

Der regelmäßige Verkaufspreis für Alkohol absolutus beträgt 5,95 RM je Liter Raum bei Abnahme von geringeren Mengen als 1 l Raum; bei Abnahme von Mengen bis einschließlich 5 l Raum beläuft sich der Preis auf 5,85 RM je Liter Raum. Bei größeren Mengen ermäßigt sich der Preis stufenweise bis zu 5,15 RM je l Weingeist.

Der besondere ermäßigte Verkaufspreis für Alkohol absolutus zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln sowie Heilmitteln, die vorwiegend zum äußerlichen Gebrauch dienen (§ 92, 2 des Branntweinmonopolgesetzes), beträgt

in Mengen		
von 1 Ltr. Raum bis einschl. 5 Ltr. Raum	3,60 RM	} je Ltr. Raum
von über 5 Ltr. Raum bis einschl. 25 Ltr. Raum	3,45 „	
von 25 Ltr. W. bis einschl. 100 Ltr. W.	3,30 „	} je Ltr. W.
von über 100 Ltr. W. bis einschl. 280 Ltr. W.	3,28 „	
von über 280 Ltr. W.	3,15 „	

Alle übrigen Preise sowie die Zuschläge für Branntwein, der einem besonderen Reinigungsverfahren unterlegen hat, bleiben unverändert. (5454)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 35, Woyschstr. 37, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. Alle Sendungen betr. die Schriftleitung sind an die Geschäftsstelle, Berlin W 35, Sigismundstr. 6, zu richten.

Hauptschriftleiter: Dr. Walter Greiling, Berlin W 35, Stellvertreter des Hauptschriftleiters: Dr. Heinz Zander, Berlin W 30. — Anzeigenleiter: Anton Burger, Berlin-Tempelhof. — Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 5. — Druck: H. Heenemann KG., Berlin-Wilmersdorf. — Verlag Chemie GmbH., Berlin W 35, Woyschstraße 37.